

# Rechtspflegerblatt

# 3

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPFBl

68. Jahrgang | Juli–September 2021

ISSN 0034-1363

Hans-Joachim Jentsch (1937–2021)

OB Wiesbadens, Justizminister Thüringens, Bundesverfassungsrichter

„Die Deutschen-Ost und die Deutschen-West sind aber nicht von unterschiedlicher moralischer Qualität. Bautzen, Stacheldraht und Stasi sind das Ergebnis des Lebens der Menschen unter den Bedingungen eines Regimes von der Qualität der DDR. Ein demokratisch-rechtsstaatliches System ist hingegen geeignet, den Wolf im Menschen zu bändigen. Freilich: Auch es vermag ihn nie ganz auszuschalten.“

## In dieser Ausgabe:

- 56 Künstliche Intelligenz in der Justiz
- 59 Justiz und Digitalisierung – wie bereit ist die Justiz für die digitale Welt?
- 62 Videokonferenz mit dem BMJV
- 63 Rechtsstaat – Rückgrat unserer Demokratie
- 64 Tag der offenen Tür an der Hochschule
- 64 BDR Hamburg gibt sich neuen Vorstand

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)



# RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 7

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

## Nachlassrecht



von Prof. **Peter Frohn**,  
Direktor  
des AG Schöneberg a.D.  
4., völlig neu bearb. Auflage  
(Februar) 2021  
ca. XIV und 261 Seiten  
brosch. € [D] 39,-  
ISBN 978-3-7694-1244-4

WIEDER  
NEU

In elf praktischen Fällen werden alle prüfungsrelevanten Probleme des formellen und materiellen Erbrechts behandelt. Besonderer Wert wird dabei auf den schlüssigen Aufbau von Gutachten, den Ablauf und die Zusammenhänge im Nachlassverfahren sowie die korrekte Abfassung von Entscheidungsbegründungen gelegt. Auf die Auslegung von Testamenten und die Feststellung der Testierfähigkeit wird vertieft eingegangen.

Die Neuauflage wurde um einen Fall erweitert und grundlegend aktualisiert. So sind die Auswirkungen der EuErbVO behandelt, insbesondere die Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts. Berücksichtigt ist ferner die Überführung der Vorschriften des Erbscheinsverfahrens in das FamFG.

Das bewährte Studienbuch richtet sich vor allem an Studenten und junge Praktiker. Die Leser profitieren dabei von langjährigen Erfahrungen des Autors als Richter, Dozent und Prüfer.

**GIESE  
KING**

... in Ihrer Buchhandlung oder bei  
[www.giese-king-verlag.de](http://www.giese-king-verlag.de)

# RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 10

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

## Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren



von Prof. **Ulrich Keller**,  
Hochschule für Wirtschaft  
und Recht Berlin  
(Juli) 2020  
XIV und 242 Seiten  
brosch. € [D] 39,-  
ISBN 978-3-7694-1240-6

Das Insolvenzrecht ist für den Rechtspfleger von zentraler Bedeutung. Zum einen wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Rechtspflegers für dieses Fachgebiet, aber auch wegen seines Einflusses auf zahlreiche andere Rechtsgebiete: Vom allgemeinen Schuldrecht über das Immobiliarsachenrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht bis hin zum allgemeinen Vollstreckungsrecht oder zur Strafvollstreckung.

Das neue Rechtspfleger-Studienbuch stellt mit ausgewählten 11 Klausurfällen typische Fragestellungen dar, wie sie dem Rechtspfleger in der Praxis am Insolvenzgericht und in den anderen Abteilungen des Amtsgerichts begegnen können. Sie sind nach den Bedürfnissen einer sowohl examensrelevanten als auch praxisgerechten Fallbearbeitung ausgerichtet worden. Eine umfassende Einleitung samt Aufbauschema sorgt für den richtigen Einstieg in die anspruchsvolle Materie.

Der Autor war am Insolvenzgericht tätig und lehrt seit mehr als zwanzig Jahren Insolvenzrecht an Hochschulen und in der Fortbildung.

Das Buch ist ein vorzügliches Hilfsmittel, das sowohl von Studierenden als auch von Praktikern gewinnbringend herangezogen werden kann.

**GIESE  
KING**

... in Ihrer Buchhandlung oder bei  
[www.giese-king-verlag.de](http://www.giese-king-verlag.de)



## Inhalt:

Editorial	53
Ausstellung: „Die Tagebücher des Justizinspektors Friedrich Kellner (1939–1945)“	54
Dem Jubilar	55
Herr Dipl.-RPfl. C. Omputer – Künstliche Intelligenz in der Justiz	56
Justiz und Digitalisierung – wie bereit ist die Justiz für die digitale Welt?	59
Videokonferenz mit dem Bundesjustizministerium	62
Rechtsstaat – Rückgrat unserer Demokratie	63
VBR: Tag der offenen Tür an der Hochschule	64
Der BDR Hamburg gibt sich einen neuen Vorstand	64
Zurück in die Zukunft – 12. dbb bundesfrauenkongress	65
Bad Boll 2021	66
E.U.R.-News	
• CEPEJ AG Saturn	68
• Generalversammlung der Konferenz der NGO mitt partizipativem Status beim Europarat	68
• Manifest für einen Rechtspfleger für Europa	69
2. Betreuungsgerichtstag Baden-Württemberg online	71
Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:	
• Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet	72
• Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten	73
14. Deutscher Nachlasspflegschaftstag	75
Kurznachrichten	76
Zum Schluss	79
Termine	79
Impressum / Studienhefte	80

# Für die nächste Generation



Elke Strauß, Stv. Bundesvorsitzende des BDR.

**D**er Zufall spielte mir eine alte Akte in die Hände. Es war eine Art Teilungsversteigerung, die noch zu DDR-Zeiten eingeleitet worden war und von einer jungen sächsischen Rechtspflegerin – unterstützt durch Kollegen aus Baden-Württemberg – in den 1990er Jahren zu Ende geführt wurde. Mir bot sich eine unerwartete Gelegenheit, mich in die damalige Rechtslage hineinzusetzen und dadurch auch über das heutige Verfahren noch hinzuzulernen.

Zugleich frage ich mich aber, welche meiner heutigen Projekte ich für 25 oder 30 Jahre in eine Zeitkapsel legen würde, um der nächsten Rechtspflegergeneration einen Einblick zu geben, was uns Rechtspfleger im Jahr 2021 umtreibt: Vielleicht ja den aktuellen Stand auf dem Weg zur Digitalisierung der Justiz, zur E-Akte, zum Einsatz von KI, mit all den Erwartungen, Hoffnungen und Ängsten der beginnenden Umwälzung unseres Arbeitsalltags. Vielleicht auch eine Betreuungsakte, geführt nach jetzigem Recht, in der wir Rechtspfleger sehr viel Aufwand betreiben, um das Vermögen des Betroffenen zu schützen, uns aber nur am Rande damit befassen, ob

der Betreuer dafür sorgt, dass der Betroffene ein selbstbestimmten Leben führen kann, und ob die Interessen und Bedürfnisse des Betroffenen das Maß aller Entscheidungen sind.

Vielleicht würde ich von den Rückschlägen im Ringen um die Chancengleichheit für Männer und Frauen und alle anderen berichten und wie schwer es ist, im Homeoffice zu arbeiten, wenn man dafür kiloweise Papierakten nach Hause schleppen muss (in der Hoffnung, dass man neben dem Homeschooling der Tochter überhaupt zum Arbeiten kommt).

Ganz gewiss wäre Teil dieser Geschichten, wie sich der BDR in all diese laufenden Projekte einbringt. Denn das hat unser Berufsverband seit jeher getan. Einer, der noch bis heute seine Stimme erhebt, ist unser Ehrenvorsitzender *Hinrich Clausen*, der noch immer regelmäßig in den BDR-Präsidiumssitzungen seinen Erfahrungsschatz in die Meinungsfindung einfließen lässt. Gerade erst hatte er einen runden Geburtstag: Auch an dieser Stelle alles Gute!

Meine „DDR-Versteigerungsakte“ wird nicht ganz durch Vernichtung verlorengehen. Ein Mitstreiter der BDR-Zwangsvollstreckungskommission hat sich daran gemacht, sie rechtsgeschichtlich aufzuarbeiten. Ob unser heutiges Wirken Spuren hinterlässt, liegt auch in unseren Händen. Wollen wir mit klarem Blick das Bestehende betrachten, mit kritischem Geist den rechten Weg finden und mit Durchhaltevermögen den Widerständen trotzen – auf geht’s!

Ihre/Eure *Elke Strauß*  
Stv. BDR-Bundesvorsitzende



Quelle: Prof. Robert Scott Kellner

## Virtuelle Ausstellung „Die Tagebücher des Justizinspektors Friedrich Kellner (1939 – 1945)“

Vom Widerstand eines Einzelnen und der Propagandagläubigkeit der Masse

An der Fachhochschule für Rechtspflege NRW findet aktuell eine virtuelle Ausstellung „Die Tagebücher des Friedrich Kellner (1939-1945) – vom Widerstand eines Einzelnen und der Propagandagläubigkeit der Masse“ statt.

Ein Justizinspektor, Rechtspfleger und Geschäftsleiter eines kleinen Amtsgerichts im hessischen Laubach arrangiert sich – anders als die große Masse seiner Landsleute – nicht mit dem menschenverachtenden NS-Regime. Er lässt sich nicht vom System vereinnahmen, bleibt demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen treu, obwohl immer wieder Druck auf ihn und seine Frau ausgeübt wird.

Nachdem ihm bewusst wurde, dass weitere öffentliche Stellungnahmen gegen das Regime zu gefährlich werden, beginnt Friedrich Kellner Tagebuch zu führen. Auf ca. 900 Seiten kann man nachlesen, wie ein normaler Bürger, ein Beamter der Justiz und Gegner des Nationalsozialismus in einer Kleinstadt die Zeit von 1939 bis 1945 erlebte und was Normalbürger wissen konnten, wenn sie denn wissen wollten.

Die erst 2011 veröffentlichten Tagebücher faszinierten einige Studierende und einen Dozenten der Fachhochschule – Ende 2018 fanden sie sich einer Arbeitsgruppe zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen

haben es sich zum Ziel gemacht, die Aufzeichnungen Kellners im Rahmen einer Ausstellung auch denjenigen zugänglich zu machen, die nicht die knapp 900 Tagebuchseiten lesen wollen.

Da die Ausstellungseröffnung nicht in Präsenz stattfinden konnte, wurde sie am 12. November 2020 virtuell eröffnet. Nach der virtuellen Eröffnung kann die Ausstellung auch für alle Interessierten von zu Hause aus mit einem 360°-Rundgang auf der Webseite <https://hoed-digital.de/fhrrnw/ausstellung> besucht werden.

Pressemitteilung der FHR NRW



# Zum Geburtstag

*Der Ehrenvorsitzende des Bundes Deutscher Rechtspfleger Hinrich Clausen beging am 5. Juni 2021 seinen 80. Geburtstag. Der Bund Deutscher Rechtspfleger gratuliert ihm hierzu sehr herzlich und wünscht alles Gute, vor allem natürlich beste Gesundheit.*

*Hinrich Clausen gehörte seit 1986 der Bundesleitung als stellvertretender Bundesvorsitzender an, bevor er dann auf dem 29. Rechtspflegertag 1997 in Leipzig erstmals zum Bundesvorsitzenden gewählt wurde. Auf den Rechtspflegertagen 2001 in Hamburg und 2004 in Karlsruhe wurde er jeweils in seinem Amt bestätigt. Er hat in zahlreichen Kommissionen des Bundes Deutscher Rechtspfleger mitgewirkt und*



Der Ehrenvorsitzende des BDR Hinrich Clausen feierte seinen 80. Geburtstag.

## alles Gute!

*so zahlreiche Stellungnahmen und Gesetzesinitiativen maßgeblich gefertigt. Darüber hinaus war er von 1975 bis 2005 fast genau 30 Jahre Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger Schleswig-Holstein.*



*Lieber Hinrich Clausen, wir danken Dir für Dein außergewöhnlich großes Engagement für den Erfolg des Bundes Deutscher Rechtspfleger und wünschen Dir weiterhin alles Gute!*

*Die BDR-Bundesleitung*



# Herr Dipl.-RPfl. C. Ompster – Künstliche Intelligenz in der Justiz

## Grundlagen – Möglichkeiten – Grenzen

Schon seit vielen Jahren beschäftigen wir Menschen uns mit der Frage, ob sich so etwas wie „Intelligenz“ aus Computern „herauskitzeln“ lässt. Wir haben diese Geräte ohnehin vor uns auf dem Schreibtisch stehen. Da liegt der Gedanke nahe, sich die Möglichkeiten eines IT-Systems so weit nutzbar zu machen, wie es nur geht.

Buchautoren und Filmindustrie haben solche Gedanken aufgegriffen und eine Fülle an Anwendungsmöglichkeiten ersonnen. Da gibt es den netten, schlaun Kaffeeautomaten, der in der Serie „Star Trek“ auf Zuruf in den Raum hinein einen Latte Macchiato mit Karamellgeschmack in der gewünschten Stärke produziert. Aber es gibt auch das mensch-

heitsvernichtende Monster im legendären Film „2001: Odyssee im Weltraum“.

Was ist aber „künstliche Intelligenz“ (Im Folgenden: KI) nun wirklich?

KI zu definieren ist nicht einfach, denn schon für den Begriff der Intelligenz an gibt es keine schnelle Erläuterung. Grob vereinfacht kann man vielleicht sagen, dass Intelligenz die Fähigkeit ist, aus diversen kognitiven Fähigkeiten eine Lösung für eine bestehende Herausforderung zu formen. Über die Fähigkeit des Lernens schafft man es dann, den Umgang mit der gefundenen Lösung für gleiche oder ähnliche Situationen zu verbessern. Entweder, weil man die Lösungsschritte verinnerlicht hat und damit schnell-

ler an das Ziel gelangt. Oder weil man feststellt, dass sich Lösungsschritte auch verkürzen oder umgehen lassen. Später merkt man vielleicht, dass die für ein Problem gefundene Lösung in gleicher oder leicht gewandelter Form auch in anderen Situationen Anwendung finden kann. Dies nennt man dann „Erfahrung“.

Dieses Muster versucht man, mittels Algorithmen in der Welt der Informatik nachzubauen.

*Unsere eigene Intelligenz weiß, dass ein dampfender Becher Kaffee heiß ist. Wir schließen daraus, dass dies auch für einen dampfenden Becher Tee gilt. Ein Algorithmus hingegen ist nicht so schlau, sondern muss mit Daten – unseren „Erfahrungen“ – versorgt werden. Liefern wir genügend Daten, kann eine KI Muster bilden und Wahrscheinlichkeiten ableiten. In unserem Beispiel weiß ein System, dass eine dunkle Flüssigkeit (der Kaffee) in einem offenen Gefäß, aus dem Dampf entweicht, als „heiß“ definiert wurde.*

*Es wurde die Information ergänzt, dass auch eine hellere, aber noch immer nicht durchsichtige Flüssigkeit (der Tee) in einem offenen Gefäß, aus dem Dampf entweicht, ebenfalls heiß ist. Aus diesen Merkmalen würde ein Algorithmus eventuell den Schluss ziehen können, dass auch ein dampfender Kakao in einem Becher mit großer Wahrscheinlichkeit heiß ist, da ihm die Werte „Flüssigkeit“, „nicht durchsichtig“, „in einem offenen Gefäß“, „Dampf“ bekannt sind. Bei einem dampfenden Becher mit Wasser würde der Algorithmus die Wahrscheinlichkeit, dass die Flüssigkeit heiß ist, reduzieren müssen. Denn er „weiß“ bisher nur, dass nicht durchsichtige Inhalte eines Bechers heiß sein können. Die Information, dass dies auch für klare Flüssigkeiten gilt, fehlt ihm bislang.*

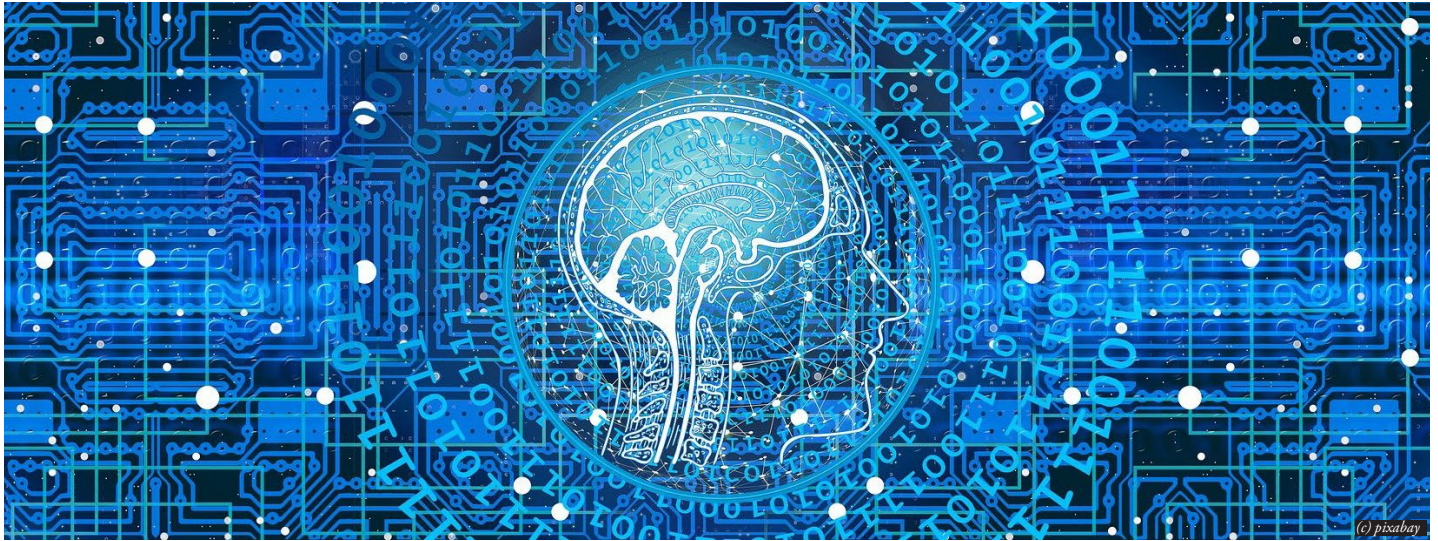
Dieses kleine Beispiel soll zeigen, dass das Entstehen von KI im Wesentlichen davon abhängt, so viele Informationen



(c) pixabay

Unsere eigene Intelligenz weiß, dass ein dampfender Becher Kaffee heiß ist.





Werden in 20 Jahren die „Entscheider“ bei den Gerichten durch einen Algorithmus ersetzt werden können? Nein!

bereit zu stellen, dass sich daraus Muster und Regeln ableiten lassen. Die KI prüft die an sie herangetragenen Inhalte auf Übereinstimmung mit bekannten Mustern ab und bildet Wahrscheinlichkeiten, nach denen eine Annahme zutreffend sein könnte.

#### KI kann „lernen“.

Bestes Beispiel ist die Spracherkennung. Hier wird jedes gesprochene Wort anhand eines Sprachmusters zerlegt und mit einem Profil abgeglichen. Ausgegeben wird das Wort, dessen Korrektheit als Ergebnis des Abgleichs als am wahrscheinlichsten angesehen wird. Korrigiert der Anwender einen genuschelten Begriff regelmäßig, „lernt“ die KI, dass für dieses Sprachmuster die Wahrscheinlichkeit, dass ein anderer Begriff gemeint sein soll, größer ist und gibt diesen künftig aus.

Wir halten an dieser Stelle fest: KI benötigt für den Aufbau einer „Intelligenz“ Daten und Muster, aus denen sich Regeln ableiten lassen. Anhand der Regeln kann KI aber „lernen“.

Die Frage „Hey Siri, können wir heute Abend mein Lieblingsessen“ kochen?“ wird per se nicht zum Erfolg führen. Der Algorithmus muss dazu wissen, was das „Lieblingsessen“ ist. Und er muss die Information haben, welche Vorräte im Haus sind, um die Frage beantworten zu können. Dabei könnte er als Regel aus vorherigen Fällen

„gelernt“ haben, dass Nudeln mit Reis ersetzt werden können und dies bei der Antwort auf die Frage berücksichtigen.

Was bedeutet das nun für die juristische Praxis? Werden in 20 Jahren die „Entscheider“ bei den Gerichten durch einen Algorithmus ersetzt werden können? Nein!

Steffen Huß hat in einem kurzen und prägnanten Aufsatz („Technologien, die den Rechtsmarkt bewegen – Limitierungen und Chancen von Künstlicher Intelligenz im Recht“, *REthinking Law 2/2019, S. 4 f*) präzise zusammengefasst, warum KI in der Justiz sehr schnell an die Grenzen der Anwendbarkeit stößt:

- (häufige) Änderungen rechtlicher Vorschriften müssen dem System jedes Mal neu vermittelt werden
- damit KI sinnvolle Ergebnisse liefern kann, braucht sie sinnvolle Fragestellung mit definierten Problemen
- die Beurteilung juristischer Fragestellungen setzt Weltwissen voraus  
*Dass ein Mieter in einem Mehrfamilienhaus gegebenenfalls eine Zimmertür in einer anderen Farbe lackieren kann, die Haustür aber nicht, erscheint uns logisch. Einem Algorithmus muss dies vermittelt werden. Und das dieses Regelwerk nicht zwingend für eine Schranktür, die Kellertür oder die Tür für den Gartenschuppen gilt auch.*

Dennoch gibt es praktische Anwendungsszenarien im juristischen Bereich, in denen KI sinnvoll eingesetzt wird oder eingesetzt werden könnte. Denn neben den dargestellten „Schwächen“ eines Algorithmus besitzt dieser uns Menschen gegenüber auch einen unschlagbaren Vorteil: Auch die 1001. Seite eines Umfangsdokumentes wird nach vier Stunden Befassung mit dem Text genauso aufmerksam analysiert wie die erste Seite.

Für diese Szenarien, die häufig eine Mischung aus KI und klassischer Datenverarbeitung darstellen, hat sich das Schlagwort des Legal Tech herausgebildet.

Ein paar praktische Beispiele für Anwendungsfällen, die in der Praxis genutzt werden:

#### Erkennung kinderpornographischer Materials

Sofern der Verdacht der Herstellung und Verbreitung derartiger Filme besteht, sehen sich die Ermittler zunächst einer wahren Flut an Datenmaterial gegenüber. Dieses muss bislang in oft wochenlanger Arbeit von den Ermittlungsbehörden manuell gesichtet werden. Neben der enormen emotionalen Belastung für die Bearbeiter zieht dieser Prozess die Ermittlungsdauer in die Länge. Hier liefert man sich ein Rennen



## 30 Jahre EDV-Gerichtstag in Saarbrücken

Der Deutsche EDV-Gerichtstag e.V. feiert in diesem Jahr vom 22.–24. September 2021 sein 30-jähriges Jubiläum. Wir hoffen, dass wir zu diesem besonderen Anlass ein spannendes Programm auflegen konnten.

Unter dem Motto „Mensch oder Maschine – Wer prägt die Zukunft der Rechtsanwendung?“ werden die Themenschwerpunkte in diesem Jahr unter anderem sein:

- Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz in der Justiz
- Die besonderen elektronischen Postfächer
- E-Justice in Europa
- IT-Sicherheit bei Gerichten
- Videoverhandlungen in Gerichtsverfahren
- Legal Tech in der Anwaltschaft
- Schnittstelle zwischen E-Government und E-Justice: Die Pandemie als Digitalisierungsschub in Justiz und Verwaltung?
- Praktikerforum elektronische Kommunikation und eAkte im Alltag
- Gerichtsprozesse der Zukunft
- IT-Sicherheit in der Justiz
- Barrierefreiheit und sichere elektronische Identitäten

In weiteren Vorträgen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz informieren die Bundesländer über den derzeitigen Stand der Umsetzung von E-Justice und IT-Projekten in der Justiz.

Den Auftakt bildet am Mittwochnachmittag die von Prof. Dr. Christoph Sorge organisierte Veranstaltung zum Thema IT-Sicherheit.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist derzeit noch unklar, ob der EDV-Gerichtstag im September als virtuelle Veranstaltung oder als Hybrid-Veranstaltung stattfindet.

Infos tagesaktuell unter:

[www.edvgt.de](http://www.edvgt.de)

gegen die Zeit: Es besteht in diesen Verfahren die Gefahr, dass sichergestellte Datenträger mit Beweismaterial herausgegeben werden müssen, bevor die Sichtung abgeschlossen werden kann.

Nutzbar kann man sich machen, dass diese Verbrechensform sich mittlerweile nahezu ausschließlich im Internet ereignet. Es wurde daher ein Tool entwickelt, das auf die Erkennung des strafbewehrten Filmmaterials trainiert ist. Dieses ermöglicht es, aus stundenlangen Videosequenzen die Stellen herauszufiltern, die für einen Tatvorwurf von Relevanz sind. Dadurch lassen sich die Ermittlungen erheblich beschleunigen.

Möglich wurde dies durch eine gemeinsame Forschungsarbeit der bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelte Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, der Microsoft Deutschland GmbH, Wissenschaftlern der Fakultät für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes und dem deutschen EDV-Gerichtstag e.V. (<https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/kuenstliche-intelligenz-im-kampf-gegen-kinderpornographie>).

### Textanalysen

Schriftsätze, Verträge, Vereinbarungen – in kaum einem Lebensbereich wird so viel Schriftgut produziert wie in der Welt des Rechts. Dabei sind gerade juristische Texte häufig nach einem gewissen Grundmuster aufgebaut, das sich in gleich gelagerten Anwendungsfällen wiederholt. Schon frühzeitig entwickelte sich daher ein Markt von auf KI basierenden Produkten, die Dokumente analysieren und dem Nutzer helfen, insbesondere komplexe Sachverhalte zu strukturieren. Zeitstrahl, Zuweisung von Aussagen zu Verfahrensbeteiligten, Sichtung von Versicherungsverträgen auf unzulässige Vertragsklauseln – alles dies lässt sich mittlerweile mit dem richtigen Produkt per Knopfdruck erledigen. *Codefy*, *Consilio* oder die „Juristische Textanalyse“ aus dem Hause Datev sind die Standardprodukte auf diesem Gebiet.

### Automation von Standardprozessen

Mit der „robotergesteuerten Prozessautomatisierung“ (*als RPA = Robotic Process Automation geläufig*) sollen zeitintensive, fehleranfällige oder häufig auftretende Prozesse der manuellen Bearbeitung entzogen und einem Softwareroboter übergeben werden. Ziel ist die Entlastung menschlicher Arbeitskapazitäten von der ungeliebtesten Form von Arbeit, nämlich Routineaufgaben, die nach einem festen Muster bearbeitet werden und sorgfältig durchgeführt werden müssen.

Eine europaweit tätige Bank setzt zum Beispiel einen solchen Software-Roboter für die Aufdeckung betrügerischer Aktivitäten ein. Der Roboter greift automatisch auf 15 interne und externe Datenbanken zu und überprüft sie auf mögliche Hinweise auf illegale Machenschaften. Die Ergebnisse seiner Suche überträgt er in einem Bericht an einen menschlichen Analysten für Betrugsprävention (<https://www.der-bank-blog.de/beispiele-robotic-process-automation/technologie/37653106>), der sich ausschließlich mit wirklichen Verdachtsfällen befassen kann.

Ein Softwareroboter lässt sich darüber hinaus mit automatisierten Antragsformularen verbinden, damit bei der Eingabe von Inhalten Recherchen im Hintergrund nach definierten Mustern (Ermittlung des Fachbereichs und automatische Weiterleitung, Abfrage von externen Auskunftssystemen und dergleichen mehr) vorgenommen werden können.

### Als Fazit festzuhalten ist:

KI ist keine Utopie mehr, sondern fester Bestandteil der Produktentwicklung in der IT. Geht man mit Augenmaß vor, ist es absolut realistisch, dass KI den Sachbearbeiter sinnvoll unterstützt. Ersetzen kann KI den menschlichen Entscheider aber nicht. Insofern ist Herr C. Ompoter ein echter Kollege!

Dipl.-RPf. (FH) Florian Strunk  
Vorsitzender der IT-Kommission  
des BDR





BDRhauptstadtFORUM 2021

## Justiz und Digitalisierung – wie bereit ist die Justiz für die digitale Welt?



Das Motiv für die Digitalisierung sollte nicht Kosteneinsparung sein, sondern Effizienz und Transparenz. Von links: Mario Blödtner, Dr. Christian Strasser, Ulrich Silberbach.

**A**m 10. Mai 2021 beim diesjährigen BDRhauptstadtFORUM, das erstmals als Livestream aus dem dbb forum gesendet wurde, konnte der BDR wieder namhafte Gesprächspartner begrüßen: Zum Thema „Justiz und Digitalisierung – wie bereit ist die Justiz für die digitale Welt?“ diskutierten im dbb forum berlin unter der Moderation von Rechtsanwalt Dr. Christian Strasser, München, Ulrich Silberbach (dbb Bundesvorsitzender), Basanta Thapa (fraunhofer), Dr. Ralf Köbler (EDV-Gerichtstag) und BDR Bundesvorsitzender Mario Blödtner.

Der BDR-Bundesvorsitzende bedauerte, diesmal keinen Vertreter aus der Rechtspolitik mit auf dem Podium zu haben, und sandte seinen Gruß an die Vertreter von Fraktionen und Justizverwaltung vor den Monitoren, und überhaupt an alle Teilnehmer, die sich dieser für uns noch neuen Form der Verbandsarbeit zugeschaltet haben.

Moderator Rechtsanwalt Dr. Christian Strasser, München, bezeichnete in seinen einführenden Worten die Rechtspleger als „das starke Rückgrat der Justiz“. Die Justiz sollte Vorreiter in der Digitalisierung sein. Zeugeneinvernahmen mittels Videotechnik in streitigen Verfahren seien zwar das Aushängeschild, aber wohl eher ein „Marketing-Gag“. Hinter den Kulissen arbeiteten die Beschäftigten mit teils veralteter, teils sehr veralteter EDV-Technik und Fachverfahren. Mario Blödtner verwies auf das sehr differenzierte Bild in den Ländern. Gleichwohl müsse man resümieren: Die Papierakte und die fehlende Technik verhindern das mobile Arbeiten.

Dr. Ralf Köbler, Vizepräsident des EDV-Gerichtstags, forderte, die E-Akte müsse mehr sein als eine digitalisierte chronologische Akte. Sie müsse Funktionen bieten, die die Bearbeitung sinnvoll unterstützen und bestenfalls zum Vergnügen machen: Wäre die E-Akte nicht mehr als die

Digitalisierung der Papierakte, würde sie die Arbeit behindern. Die E-Akte müsse betriebssicher sein, IT-sicher, austauschbar/abgebbar unter den Gerichten, sie müsse zum Beispiel auch in Sachen Akteneinsicht Entlastung bringen und sich rechtskonform archivieren lassen.

Gute IT-Kräfte fehlen, die seien auf dem Markt nicht zu bekommen für das, was der Staat biete, darin waren sich die Diskutanten einig. Der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach erkannte ein eklatantes Versagen der politisch Verantwortlichen. Bei den derzeitigen demographischen Bedingungen müsse der Staat auf dem Arbeitsmarkt um die besten Kräfte streiten, könne aber derzeit nicht die besten Konditionen bieten. Nachdrücklich forderte er Verbesserungen für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Basanta Thapa, Verwaltungswissenschaftler vom Fraunhofer Institut, sah global überall gleiche Herausforderun-



**Thapa betonte: Es reicht nicht, nur ein jahrhundertealtes System ins Digitale zu übertragen.**

ge. Diese würden freilich in Deutschland durch den Föderalismus noch verstärkt. Der Fachkräftemangel wirke sich noch gravierender aus, wenn jeder sein eigenes Süppchen koche und neben der Verwaltung auch die Justiz eigener Sonderlösungen bedürfe. Erfolgreich seien die Länder, die Prozesse neu denken, Plattformlösungen schaffen, zentralere Lösungen, die Skaleneffekte haben. So sei zB in Estland ein Bündel von IT-Protokollen aufgebaut worden, wie Verwaltungen untereinander Daten austauschen. Nur so entstünden echte Vorteile aus der Digitalisierung und nicht nur neue Kopfschmerzen.

Mario Blödtner verwies darauf, dass die Justiz zwar unabhängig und in der Softwareentwicklung selbständig sei, aber finanziell von den jeweiligen Landesgeldgebern abhängig, zB für Personalkosten und Baumaßnahmen. Dr. Ralf Köbler bestätigte dieses Abhängigkeitsverhältnis und bezeichnete das geltende Haushaltsrecht als riesenproblem. Unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) würden alle möglichen Dienstleistungen der Justiz aufgelistet, die aber Geld kosteten und das Budget für die E-Akte schmälerten. Bei den Finanzministerien müsse man stets als Begründung für Investitionen zukünftige Einsparmöglichkeiten angeben. Das sei falsch und unrealistisch. Die Digitalisierung werde absehbar nicht zu Ersparnissen führen, sie sei trotzdem unumgänglich schon im Hinblick auf die angespannte

Personalsituation. Dazu müsse Fach-Know-how von IT-Unternehmen teuer eingekauft werden.

Ulrich Silberbach meinte, die Politik wolle nicht mehr wahrhaben, was es bedeute, dass Deutschland ein Rechtsstaat ist und die Justiz deshalb so ausgestattet sein muss, dass wir unsere Aufgaben auch wahrnehmen können. Der Bundesgesetzgeber erlasse ständig neue Gesetze, statt aber die Bereiche, die das vollziehen sollen, nicht mit ausreichend Personal aus. Es brauche mehr Drive für das Personal und die E-Akte, es gebe viel zu wenig Qualifizierung im öffentlichen Dienst, man brauche aber Fachleute zum „Laufenlernen“.

Basanta Thapa bezeichnete zentrale Infrastrukturen als dringend notwendig. Es brauche einen gemeinsamen Dienstleister im Hintergrund, der benutzerfreundliche Oberflächen entwickle und garantiere, dass die digitalen Werkzeuge funktionieren. Dies könne nicht aus den Reihen der Justizbediensteten abgedeckt werden.

Mario Blödtner bezeichnete das Personal in der Justiz als sehr gut ausgebildet für seine Aufgaben. Es gebe IT-Projekte, in denen der Querschnitt der Gerichte abgebildet sei. Solche Arbeitsgruppen brauchten aber konkrete Aufträge. Die Digitalisierung sei in weiten Teilen Neuland. Schon die von IT-Firmen geforderte Dokumentation, was wir wollen, sei für juristisches Personal teilweise schwierig zu liefern.

Dr. Ralf Köbler ergänzte: Die Zeit der Tüftler sei vorbei, die gab es bis ungefähr zum Jahr 2000. Jetzt seien Profis gefragt. Aber natürlich gehe es nicht ohne die Justizmitarbeiter: Ein Nachlassprogramm brauche das Wissen von Nachlassverfahrensabläufen. Der Punkt sei: Es ist nicht vorangegangen in den letzten 15 Jahren. Er verwies auf den unterschiedlichen Stand in den Bundesländern. Es seien teilweise ungeheure Fortschritte mit Vertrauensarbeitszeit für das mobile Arbeiten erreicht worden, die E-Akte fehle aber.

Die derzeitige Arbeitssituation der Rechtspfleger sei schwierig, meinte



**Dr. CHRISTIAN STRASSER**  
Moderator

**Dr. Strasser meinte, die Justiz sollte Vorreiter in der Digitalisierung sein.**





(c) BDR

*Mario Blödtner*. Sie seien vor Ort für den Publikumsverkehr unentbehrlich. Versuche, Präsenzen zu entflechten, stießen mangels technischer Ausstattung schnell an Grenzen.

*Ulrich Silberbach* verwies auf die Fürsorgepflicht des Staates. Auf die technische Ausstattung werde zunehmend geachtet. Aber das ersetze ja keine E-Akte: Wer digital nicht dieselben Infos habe wie im Büro, könne seine Arbeit nicht vollwertig erfüllen. Auch verstoße die Benutzung privater Geräte schnell gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

*Basanta Thapa* forderte, die Kosteneinsparung dürfe nicht die Motivation für Digitalisierung sein. Man solle besser überlegen, wie die Arbeit dadurch für die Bediensteten und die Bürger angenehmer und effizienter werden könne. Es solle in Qualität und Transparenz investiert werden. Auch das Bild des Bürgers habe sich seit der Zeit im alten Preußen verändert. Es reiche nicht, nur ein jahrhundertaltes System ins Digitale zu übertragen, sondern es müsse neu gedacht werden, zB könne die Verfahrenstransparenz durch eine Art „digitale Nachverfolgung des Antrags“ erhöht werden.

Kein Diskussionspartner zeigte davor Scheu. Alle waren einig: Dadurch könnte man unnötige Sachstandsfragen und Dienstaufsichtsbeschwerden vermeiden, und Personalmangel würde sichtbar werden. *Ulrich Silberbach* bekräftigte: Die Beschäftigten wollen ja bürgerfreundliche und vernünftige Dienstleistungen erbringen, das müsse aber machbar sein. Es brauche intelligente Eingabemöglichkeiten für die Bürgerabfragen, um Synergieeffekte zu erzielen. Laut Dr. *Ralf Köbler*

wäre es ein Ziel, dass der Antragsteller die Daten so bei Gericht einreiche, dass sie im Justizsystem dargestellt und weiterverwendet werden können.

Um in angemessener Zeit die Arbeit bewältigen zu können, brauche es entweder mehr Personal oder bessere Geschäftsprozesse. Auch *Mario Blödtner* erblickte hierin den richtigen Ansatz: Durch Aufgabenübertragungen könnten Abläufe verschlankt werden. Das dadurch ersparte Geld könne in Infrastruktur investiert werden.

Dem dbb-Bundesvorsitzenden nach könne durch den Einsatz von Algorithmen und KI für Routinearbeiten mehr Personal für die Bewältigung der Menge an Arbeit zur Verfügung stehen. KI vernichte keine Arbeitsplätze, sondern sei hilfreich in Kombination mit mehr Personal zur Erfüllung der Aufgaben. Auch *Basanta Thapa* meinte, mit KI sollten keine Entscheider ersetzt werden, es gehe auch nicht um selbstlernende Systeme. Geschäftsprozesse sollten aber intelligenter gedacht werden, so dass einfache Fälle mittels intelligenter Masken erledigt werden könnten. Es solle statt KI besser unkritische Technik wie regelgebundene Automatisierungsverfahren genutzt werden. Für Entscheidungen – so auch *Mario Blödtner* – seien auch künftig gut ausgebildete Menschen nötig, die die Entscheidung auch verantworten.

Auf die abschließende Frage, wo wir in fünf Jahren stehen werden, zeigte sich *Mario Blödtner* skeptisch, dass dann das neue Fachverfahren GeFa und die E-Akte fertig seien. Optimistischer war Dr. *Köbler* und hoffte, die E-Akte werde da sein, selbst wenn vielleicht noch nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten. Verhalten optimistisch

äußerte sich *Basanta Thapa*, der derzeit viele Schrauben sich lösen sieht, die geklemmt haben. Er rechne mit einer Harmonisierung der Systeme, frage sich aber, ob dies auf die Justiz abstrahle, ob die Justiz zurückfalle oder im Gegenteil dem Rest der Verwaltung zeige, wie man es richtig macht.

*Ulrich Silberbach* forderte, dass sich die Politik für unseren Rechtsstaat engagiere und also ausreichend Personal zur Verfügung stelle. Er fürchtete aber, dass eher in Flugtaxi als in die Basics investiert würde. Er erwarte von dem nächsten Koalitionsvertrag ein klares Bekenntnis zur Justiz und zur inneren Sicherheit.

*Mario Blödtner* betonte, den Prozess von der Pike auf begleitet zu haben. „Mein Bohrer ist noch nicht verschlissen. Ich werde weiter lästig sein.“ Der Bund Deutscher Rechtspfleger werde auch weiterhin konstruktive Vorschläge einbringen und die Politik in die Pflicht nehmen.

In seinem Schlusswort forderte Dr. *Strasser* alle Beteiligten auf: „Bleiben Sie lästig!“

*Claudia Kammermeier / Elke Strauß*  
Stellvertretende BDR-Bundesvorsitzende



(c) legal-tech.de

**Dr. Köbler forderte, die E-Akte müsse mehr sein als eine digitalisierte chronologische Akte.**





## Bundesleitung im Dialog Videokonferenz mit dem Bundesjustizministerium

**A**m 29. März 2021 fand ein Gespräch des BDR mit Staatssekretärin Dr. *Margaretha Sudhof* und mit der Abteilungsleiterin für Rechtspflege *Gabriele Nieradzik* vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz statt. An der Videokonferenz nahm der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* mit seinen Stellvertretern *Achim Müller* und *Claudia Kammermeier* teil.

Zunächst wurde der Status des Rechtspflegers angesprochen. Am Beispiel des Finanzministers aus Nordrhein-Westfalen, der Rechtspfleger als Beamte der Exekutive eingeordnet hatte, bekräftigte *Blödtner* das Erfordernis, der Rechtspfleger müsse sichtbar und für alle unangreifbar der Dritten Gewalt zugeordnet werden. Dies solle durch Aufnahme in das GVG erfolgen. *Nieradzik* bezeichnete es als skandalös, dass die Rolle des Rechtspflegers immer noch verkannt würde. Auch Staatssekretärin Dr.

*Sudhof* bekräftigte die Aufgeschlossenheit des BMJV. Es sei auch bereits ein Vorstoß bei den Ländern gemacht worden. Dort müsse Überzeugungsarbeit geleistet werden, da die Sorge bestehe, eine Aufnahme in das GVG würde zu Besoldungsforderungen führen. Diesen Verdacht wies *Mario Blödtner* zurück. Die Aufnahme des Rechtspflegers in das GVG sehe er unabhängig von unseren Besoldungsforderungen.

Dr. *Sudhof* bestätigte auch die Unterpriorisierung der gesamten Justiz bis hin zum BMJV. Bemühungen um Verbesserungen bezeichnete sie als „anstrengend“.

Besprochen wurden sodann verschiedene Gesetzesänderungen, wie die Betreuungsrechtsreform, die eine zusätzliche Belastung im Rechtspflegerbereich zur Folge haben wird. Eine Kompensation der Mehraufgaben, die durch umfangreiche weitere erforder-

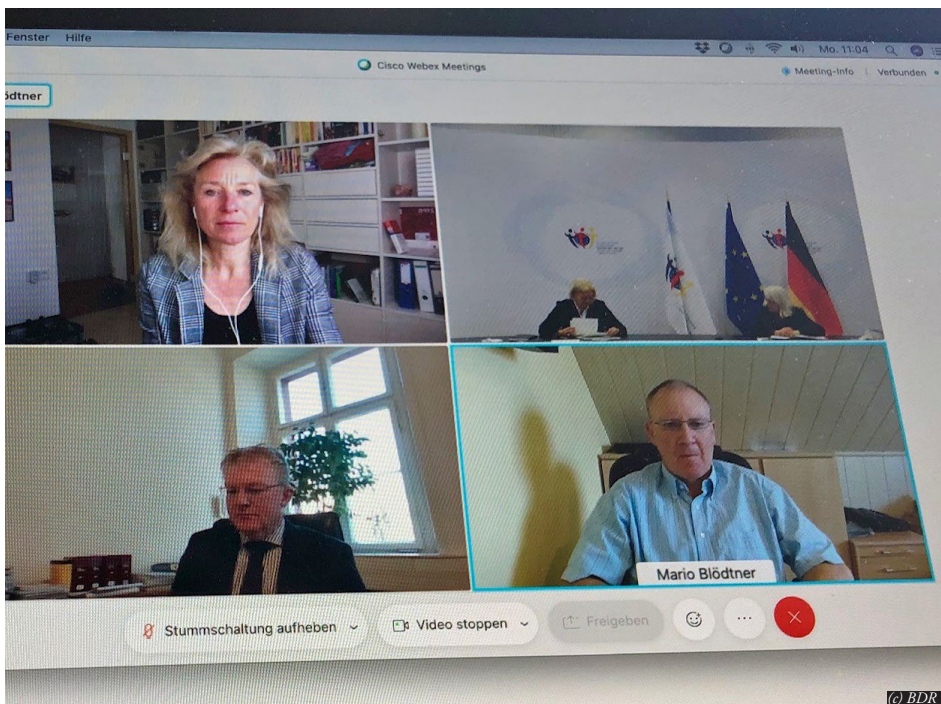
liche Anhörungs- und Informationstermine werde durch Vereinfachungen in anderen Bereichen nicht in ausreichendem Maße stattfinden.

Bei der Änderung der Insolvenzordnung sei es leider erneut zu keiner weiteren Zuständigkeit für den Rechtspfleger gekommen. Damit werde die vorhandene Kompetenz der Rechtspfleger ignoriert und fehlende Wertschätzung zum Ausdruck gebracht. Dr. *Sudhof* äußerte Verständnis für diese Sichtweise. Sie rechtfertigte sich, dass das schnelle Gesetzgebungsverfahren und die kurzen Fristen auch der durch die Pandemie begründeten Krise geschuldet seien.

Im Nachlassrecht bat der BDR den ständig wieder aufflackernden Begleichungen der Notare für die Alleinzuständigkeit zur Beurkundung des Erbscheinsantrags und der Erbausschlagung entschieden entgegenzutreten. Dies sagte das BMJV zu.

Abschließend wurde die Digitalisierung thematisiert. Die Pandemie habe die Mängel der Ausstattung der Justiz klar gezeigt. Der Bund solle helfen, den Nachholbedarf anzugehen. Fr. *Nieradzik* verwies auf einzelne Projekte, wie einen bundesweiten Standard für Videoverhandlungen, die Machbarkeitsstudie für die Digitalisierung der Rechtsantragstellen und einzelne Projekte aus dem Programm „Modernisierung des Zivilprozesses“. Derzeit würden geeignete Tätigkeiten für eine Digitalisierung gesucht und nach der Klärung der Finanzierung Versuche gestartet. Nahezu alles erscheine aber derzeit für den Einsatz von KI als zu komplex.

Der BDR bedankte sich für das Gespräch, und der Bundesvorsitzende lud Frau Dr. *Sudhof* und Frau *Nieradzik* zum BDRhauptstadtFORUM ein.



Besprochen wurde die Betreuungsrechtsreform, die eine zusätzliche Belastung im Rechtspflegerbereich bringt.

*Claudia Kammermeier*



## dbb Justizverbände im Gespräch mit der Justizministerin Rechtsstaat – Rückgrat unserer Demokratie



Diskutiert wurde außerdem die zunehmende Gewalt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Am 19. April 2021 nahm Bundesvorsitzender Mario Blödtner zusammen mit den weiteren im dbb organisierten Justizverbänden an einer Videokonferenz mit Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, Staatssekretärin Dr. Margaretha Sudhof und Abteilungsleiterin Gabriele Nieradzik teil.

„Der Rechtsstaat ist das Rückgrat unserer Demokratie und muss nachhaltig gestärkt werden.“ Das war die Kernbotschaft, die der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach dabei überbrachte. Angesichts der ständig wachsenden Aufgabenbelastung für die Justiz, etwa durch das Gesetz gegen Hass und Hetze im Netz, müsse weiter für eine bessere Personalausstattung in allen Bereichen der Justiz gesorgt werden. „Wir fordern deshalb, dass der Pakt für den Rechtsstaat in der kommenden Legislaturperiode fortgesetzt und dabei auch der Ausbau einer flächendeckenden digitalen Infrastruktur in den Fokus genommen wird“, so der dbb-Chef.

Ministerin *Christine Lambrecht* stellte in Aussicht, dass sie sich einen neuen, weiteren Pakt für den Rechtsstaat mit Inhalten wie Digitalisierung und Aufgabenübertragungen durchaus vorstellen könne.

Die Auswirkungen der unzureichenden Digitalisierung der Justizverwaltung seien durch die Covid19-Pandemie besonders deutlich zu Tage getreten. *Silberbach*: „Umfänglicher elektronischer Rechtsverkehr ist nur mit einer entsprechenden IT-Infrastruktur möglich. Das geht weit über die Schaffung von Onlineplattformen hinaus und beinhaltet Themen wie Hardwareausstattung, Leitungskapazitäten, medienbruchfreie elektronische Aktenführung und entsprechende Fortbildungskonzepte.“

Diskutiert wurde außerdem die zunehmende Gewalt gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Ausgehend vom aktuell in der parlamentarischen Abstimmung befindlichen Gerichtsvollziehererschutzgesetz forderte der dbb-Chef, „dass alles ge-

tan werden muss, um die Kolleginnen und Kollegen in allen Bereichen der Justiz umfassend vor tätlicher Gewalt zu schützen.“ *Silberbach* sprach sich zudem erneut dafür aus, das Ausmaß der Gewalt gegenüber den Beschäftigten systematisch zu untersuchen und mit der Politik weitere Handlungsschritte zu entwickeln.

Neben dem Bundesvorsitzenden des Bundes Deutscher Rechtspfleger *Mario Blödtner* nahmen der dbb Bundesvorsitzende *Ulrich Silberbach*, der Zweite Vorsitzende und dbb Fachvorstand Beamtenpolitik *Friedhelm Schäfer* sowie die Bundesvorsitzenden des BSBD Gewerkschaft Strafvollzug (*René Müller*), des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes (*Karlheinz Brunner*), der Deutschen Justiz-Gewerkschaft (*Emanuel Schmidt*), des Deutschen Anwaltsvereins (*Jörn Eggert*) und des Verbandes der Beschäftigten des Gewerblichen Rechtsschutzes (*Franz Gotsis*) am Video-Meeting mit der Bundesjustizministerin teil.

dbb / Claudia Kammermeier





## Verband Bayerischer Rechtspfleger Tag der offenen Tür an der Hochschule

**F**ür alle Interessierten, insbesondere die neuen Studierenden der Rechtspflege, die im September 2022 ihr Studium beginnen werden, fand am 6. Mai 2021 in Starnberg ein „Tag der offenen Tür“ an der Hochschule Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern statt. Zum ersten Mal wurde die Veranstaltung virtuell abgehalten. Dies ersetzt natürlich nicht den persönlichen Kontakt, hat jedoch hervorragend funktioniert! Es

wurden Mustervorlesungen gehalten, die Räume besichtigt und auch der Verband stellte sich vor.

Wir bedanken uns bei der Hochschule für das tolle Event! Die Präsentation des Verbandes übernahmen *Jonas Neuhäuser* und *Claudia Kammermeier*.

*Text und Bild:  
Verband Bayerischer Rechtspfleger*



## BDR Hamburg Mitgliederversammlung am 24. März 2021 – Der BDR Hamburg gibt sich einen neuen Vorstand

**U**nser diesjährige Mitgliederversammlung fand am 24. März 2021 erstmalig über ein Onlineformat statt. Insgesamt nahmen 25 Mitglieder an ihr teil, deutlich mehr als in den Vorjahren.

Unser neues Format, was insbesondere der Corona-Pandemie geschuldet ist, aber auch gleichzeitig für viele Mitglieder den Anfahrtsweg schlicht erspart, erfuhr eine sehr positive Resonanz. Teilweise konnten Mitglieder teilnehmen, die es die letzten Jahre aus zeitlichen Gründen nicht geschafft hatten. Das hat uns sehr gefreut.

Es gab keine technischen Schwierigkeiten, sodass – neben den anderen Tagespunkten der Mitgliederversammlung – auch die Wahl des Vorstandes ohne Probleme über das Abstimmungstool von Skype for Business vorgenommen werden konnte. Diese Abstimmung fand entsprechend der Satzung anonym statt, was ebenfalls über Skype problemlos funktionierte.

Auch verabschiedete sich die Mitgliederversammlung von den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern *Christian Dennert*, *Diana Döbel* und *Tim Schneider*, welche aus persönlichen Gründen nicht mehr für ein Vorstandsamt zur Verfügung standen. Alle drei haben eine tolle und langjährige Vorstandsarbeit geleistet und den BDR nachhaltig geprägt. Auch an dieser Stelle möchten wir herzlich dafür nochmals Dank aussprechen.

Nach der virtuellen Übergabe von tollen Büchern, als kleine Aufmerksamkeit für die Vorstandsarbeit der drei (ausgesucht durch unsere Literaturexpertin *Kirsten Alander*), wurde dann der neue Vorstand gewählt: Landesvorsitzender *Sören Georg Sauer* (AG Hamburg-Harburg), Stellv. Landesvorsitzende *Alexander Maximilian Marko* (AG Hamburg-Harburg) und *Roland Preß* (AG Hamburg), Geschäftsführerin *Leslie Ellen Schwarzburg* (LG Hamburg), Schatzmeisterin *Karolin Korschikowski* (LG Hamburg), Beisitzer *Kirsten Alander*

(AG Hamburg), *Hannes Buchsteiner* (AG Hamburg-Wandsbek), *Julia Mägdefrau* (AG Hamburg-Blankenese), *Martina Thomzig* (LG Hamburg) und *Volker Laedtke* (AG Hamburg). Insoweit freuen wir uns nicht nur sehr, dass der Vorstand nicht nur aus Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern von mehreren Dienststellen besteht, sondern ebenfalls, dass es zu einer paritätischen Verteilung im Vorstand gekommen ist.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung noch die Satzungsänderung beschlossen. Durch den Wegfall von § 14 Abs. 1 S. 2 können die Rechnungsprüfer nunmehr auch direkt wiedergewählt werden.

Auch können wir an dieser Stelle gleich mitteilen, dass sich der neue Vorstand in seiner ersten Sitzung am 14. April 2021, die wiederum nur online stattfand, konstituiert hat. Die Arbeit kann beginnen!

*BDR Hamburg*





## 12. dbb bundesfrauenkongress

# Zurück in die Zukunft – Frauenpolitik gestern, heute, morgen

**D**igitalisierung, Gleichstellungspolitik in Krisenzeiten, moderne Familienpolitik, gendergerechte Steuerreform: Der dbb bundesfrauenkongress setzte am 13. April 2021 klare Akzente für die frauenpolitische Ausrichtung des dbb beamtenbund und tarifunion.

„Die Corona-Krise zeigt sehr deutlich auf, wo es bei der Gleichstellung in der Arbeitswelt hakt. Ob bei der Organisation von Arbeitszeit, bei der Digitalisierung im öffentlichen Sektor oder in der Bildung, bei der Besetzung von Führungspositionen und in der Gestaltung einer familienorientierten Steuerpolitik: Die Trennung von Erwerbswelt und privatem Familienleben ist unmöglich. Deshalb setzen wir auf eine gemeinsame Strategie mit der dbb Bundesleitung, um Gleichstellung in allen Politikfeldern umzusetzen“, betonte *Milanie Kreutz*, die am Vormittag des 13. April 2021 erstmal im digitalen Format im Amt der Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung bestätigt wurde.

„Als Vorsitzende der dbb frauen stehe ich für eine kraftvolle Frauenorganisation, die für die Interessen von knapp einer halben Million weiblicher Beschäftigter im öffentlichen Dienst kämpft. Gemeinsam mit den Frauen im öffentlichen Dienst, der Politik und den gesellschaftlichen Akteuren möchte ich die Gleichberechtigung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens voranbringen. Gerade das vergangene Jahr, das von der Pandemie geprägt war, hat gezeigt, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen zurückfällt. Politische und strukturelle Veränderungen müssen umgehend auf den Weg gebracht werden. Die Errungenschaften der Gleichstellungspolitik müssen nicht nur verteidigt, sondern um jeden Preis vorangetrieben werden“, betonte die Finanzbeamtin, die sich bereits seit über 20 Jahren in der frauen- und gewerkschaftspolitischen



Der dbb bundesfrauenkongress stimmte über 307 Anträge ab und verabschiedete 10 Leitanträge.

Interessensvertretung engagiert und von 2012 bis 2021 die DSTG Bundesfrauenvertretung als Vorsitzende geführt hatte.

Im Amt bestätigt wurden als Beisitzende *Elke Janßen* (GdS), *Michaela Neersen* (dbb sachsen-anhalt), *Sabine Schumann* (DPolG) und *Synnöve Nüchter* (komba). Gemeinsam mit *Milanie Kreutz* werden sie für die kommenden fünf Jahre die frauenpolitischen Schwerpunkte in der gewerkschaftspolitischen Arbeit des dbb beamtenbund und tarifunion setzen.

Die langjährige stellvertretende Vorsitzende *Jutta Endrusch*, die erneut für das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden kandidieren wollte, war nach kurzer schwerer Krankheit überraschend verstorben. Die dbb frauen gedachten der hochgeschätzten Kollegin und langjährige Gewerkschafterin, die die gewerkschaftspolitische Arbeit der dbb frauen als langjähriges Mitglied der Geschäftsführung und zuletzt als stellvertretende Vorsitzende über viele Jahre maßgebend prägte. Die Position der stellvertretenden Vorsitzenden wird auf Vorschlag der Geschäftsführung per Briefwahl zeitnah nachgewählt.

Insgesamt stimmte der dbb bundesfrauenkongress, das höchste Beschlussgremium der dbb bundesfrauenvertretung, über 307 Anträge ab und verabschiedete 10 Leitanträge, die sich mit frauen- und gleichstellungspolitischen Themen befassen. Die Beschlüsse geben die politische Stoßrichtung der dbb bundesfrauenvertretung für die kommenden Jahre vor.

Die wichtigsten Kernziele sind eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen im öffentlichen Dienst sowie die paritätische Besetzung politischer Entscheidungsgremien, eine Verzahnung von moderner Arbeitsmarkt- und Frauenpolitik, die auf Partnerschaftlichkeit bei der Aufteilung privater Sorgearbeit ausgerichtet ist und ein gendergerechtes Steuerrecht, dem ein wirkungsvolles Familiensplitting zugrunde liegt.

Für den Bund Deutscher Rechtspfleger haben *Claudia Kammermeier*, ### und *Elke Strauß* teilgenommen.

*dbb / Elke Strauß*

Tagung Bad Boll 17.–19. November 2021 (Änderungen vorbehalten)

# Die E-Akte. Ein Kind lernt laufen

Justiz und Digitalisierung



Laufen lernt man nicht von heute auf morgen – und so fällt auch die Digitalisierung der Justiz nicht vom Himmel. Aber erste Schritte sind gemacht. Sie zeigen, dass die Digitalisierung große Chancen für eine moderne Rechtspflege bietet – dass sie Abläufe vereinfachen und den Bürgern einen besseren Zugang zur Rechtspflege ermöglichen kann. Bei dieser Tagung erhalten die Teilnehmer Gelegenheit, den Prozess der Digitalisierung in der Justiz und der Einführung der E-Akte kritisch mitzureflekieren, damit die Potenziale der E-Akte effektiv genutzt werden können und eine moderne Rechtspflege möglich wird.

Im Verlauf des Jahres hat die Digitalisierung aufgrund von Corona in vielen Bereichen der Wirtschaft und der Arbeitswelt einen unerwarteten und erstaunlichen Fortschritt gemacht. Die Arbeit im Homeoffice ist plötzlich genauso normal wie die Videokonferenz. Kann und will die Justiz da überall mithalten? Was macht dieser Digitalisierungsschub mit der Rechtspflege? Geht künftig alles auch elektronisch, wird die Justiz damit zugänglicher für die Bürgerinnen und Bürger und kann ihre Anliegen zeitnaher erledigen?

Erste Schritte sind mit der Einführung der E-Akte ja schon längst gemacht. Es hat sich gezeigt, welche Chancen die Digitalisierung für eine moderne Rechtspflege bietet. Arbeitsprozesse können vereinfacht und beschleunigt werden. Bürgerinnen und Bürger kommen schneller zu ihrem Recht. Zumindest in der Theorie. Denn in der alltäglichen Praxis findet sich dann doch noch der eine oder andere Stolperstein bei der Umsetzung der digitalen Rechtspflege.

Bei dieser Tagung haben Sie die Chance, den Prozess der Digitalisierung in der Justiz und der Einführung der E-Akte kritisch mit zu sortieren, damit aus den Chancen wirklich eine moderne Rechtspflege wird.

Zur Diskussion dieser Fragen mit Expertinnen und Experten wie zum Austausch darüber mit Kolleginnen und Kollegen laden wir herzlich ein zur Tagung des BDR und der Evangelischen Akademie nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

*Mario Blödtner,  
Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)*  
*Christine Hofstetter,  
Bundesgeschäftsführerin des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)*  
*Wolfgang Mayer-Ernst,  
Pfarrer und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll*

## Mittwoch, 17. November 2021

bis 14:00 Anreise

14:15 Kaffee, Tee und Kuchen im Symposium

14:45 **Begrüßung und Eröffnung der Tagung**  
*Wolfgang Mayer-Ernst, Studienleiter, Bad Boll*  
*Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR*

15:00 **Grußwort** des Vorsitzenden der JuMiKo  
*Peter Biesenbach, Minister der Justiz NRW*

15:15 **Elektronischer Rechtsverkehr aus Sicht der professionellen Nutzer** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Martin Schafhausen*

16:45 Frischluftpause

17:00 **Aktuelle (und internationale) Rechtentwicklungen** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Christian Strasser*

18:30 Abendessen

19:30 Weiterer Austausch und Networking im Café Heuss

## Donnerstag, 18. November 2021

08:00 Analoge Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:00 **Die Einführung der E-Akte – aktueller Sachstand** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Florian Strunk*

10:00 **Gesund arbeiten im digitalisierten Büro**  
Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Martin Braun*

## SHUTTLE-SERVICE

Vom Flughafen Stuttgart und vom Bahnhof Göppingen aus, nur für BDR-Mitglieder, gratis  
(bei Anmeldung angeben)





- 11:00 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss
- 11:20 **Aktuelle Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung: Zur Reform des Pfändungsschutzkontos und zum weiteren Reformbedarf aufgrund der aktuellen Rechtsprechung** – Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Christian Schernitzky*

12:30 Mittagessen im Symposium

- 14:30 **ARBEITSKREISE**  
**Workshop 1: E-Akte. Ein Kind lernt laufen**  
Moderation: *Diana Döbel*  
Sachverständ. Begleitung: *Dr. Ante Vilenica*
- Workshop 2: Legal Tech – der elektronische Entscheider als Zukunftsmodell.** Chancen und Gefahren der Künstlichen Intelligenz in der Justiz  
Moderation: *Florian Strunk*  
Sachverständ. Begleitung: *Isabelle Biellaß*

**Workshop 3: Perspektiven einer zukunftsfähigen Studienordnung für Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und Anwälte**  
Moderation: *Mario Blödtner*  
Sachverständ. Begleitung: N.N.

**Workshop 4: Behandlung und Organisation von insolvenzrechtlichen Großverfahren**  
Moderation: *N.N.*  
Sachverständ. Begleitung: *Jan Kröpke*

16:00 Kaffeepause im Symposium

- 16:30 Fortsetzung der Arbeitskreise
- 18:30 Abendessen im Symposium
- 20:00 **Mensch MAJER, jetzt LANGt's mit dem Corona**  
*Thorsten Mayer & Thomas Lang* vom Stuttgarter Juristenkabarett  
mit Ausschnitten aus ihrem Programm  
Wahnsinniges & Komisches aus Juristerei & Alltag

## Freitag, 19. November 2021

- 08:00 Analoge Morgenandacht in der Kapelle
- 08:20 Frühstück im Symposium
- 09:15 **Berichte aus den Arbeitskreisen**
- 10:15 **Justiz und Digitalisierung**  
Podiumsdiskussion mit  
\* *Florian Strunk*  
\* *Martin Schafhausen*  
\* *Peter Lichtenberg*  
\* *Ingrid Richter*  
Moderation  
*Mario Blödtner*  
*Wolfgang Mayer-Ernst*
- 12:15 Tagungsrückblick
- 12:30 Mittagessen im Symposium und Ende der Tagung



# EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



## Straßburg, 30. März 2021: Videokonferenz der AG Saturn der CEPEJ

Die Arbeitsgruppe „SATURN“ der CEPEJ traf sich am 30. März 2021 in Straßburg per Videokonferenz. Ein zentrales Thema war die Rolle von Parteien und Akteuren der Justiz, um die Dauer von Gerichtsverfahren zu verkürzen. Die Arbeitsgruppe wollte die bereits von der CEPEJ verabschiedeten Leitlinien zur Verbesserung des Zeitmanagements gerichtlicher Verfahren um spezifische Prinzipien für die verschiedenen Akteure der Justiz ergänzen. So wurde der Entwurf eines Leitfadens für Rechtsanwälte, für Gerichtssachverständige und für Vollstreckungsbeamte zur Vermeidung von Verzögerungen in Gerichtsverfahren geprüft. Die Berufsverbände dieser Akteure konnten ihre Meinungen einbringen.

Im Auftrag der Arbeitsgruppe hatte die E.U.R. Richtlinien für Rechtspfleger erarbeitet, die im ursprünglichen Entwurf zum nichtrichterlichen Personal nicht enthalten waren. Diese Entwürfe, sowohl zu Richterassistenten (Greffiers) als auch für die Rechtspfleger, die eine Definition des Rechtspflegers (angelehnt an die im Glossar der CEPEJ – <https://rm.coe.int/cepej-2019-5final-glossaire-en-version-10-decembre-as/1680993c4c> – veröffentlichte) umfassen soll, wurden diskutiert. Nach Fertigstellung sollen sie dem Plenum zur Sitzung im Dezember 2021 zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie unterstreichen die wichtige Rolle der Rechtspfleger und Greffiers bei der Vermeidung von Verzögerungen in Gerichtsverfahren.

Darüber hinaus wurde eine große Studie über Dashboards und Leistungskennzahlen für das Gerichtsmanagement abgeschlossen. Sie ermöglichen den verschiedenen Akteuren des Justizsystems (Richtern, Gerichtsverwaltern, Mitarbeitern der Registratur, regionalen und nationalen Managern) eine genaue Vorstellung von den zu erledigenden Aufgaben, der Dauer der Verfahren und der Arbeitsbelastung. Sie wird in der nächsten Plenarsitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die E.U.R. wurde durch *Wolfgang Laemmer* und *Jean-Jacques Kuster* vertreten.

*Jean-Jacques Kuster, Ehrenpräsident*



## Straßburg, 27.–28. April 2021: Generalversammlung der Konferenz der NGO mit partizipativem Status beim Europarat

Die neuen Regeln, die von der Konferenz der INGOs im Dezember angenommen wurden, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Europarat zu erleichtern, wurden mit den Wahlen der Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder des Ständigen Ausschusses, der die Arbeit der INGOs koordiniert, umgesetzt. Die Konferenz dient als Plattform zur Interaktion mit dem Europarat, um dessen Ziele zu erreichen. Sie fördert auch die partizipative Demokratie, die aktive Bürgerschaft und die Vereinigungsfreiheit.

*Gerhard Ermischer*, der sich bereits sehr für die Konferenz engagiert, wurde zum Präsidenten gewählt, *Geneviève Laloy* und *Christophe Spreng* zu Vizepräsidenten und acht neue Mitglieder der ständigen Kommission. Sieben Ausschüsse wurden eingerichtet, um ein Forum für Dis-

kussionen und Untersuchungen zu einem bestimmten Thema zu bieten, das für die Arbeit der Organe des Europarats relevant ist, und um Berichte über ihre Ergebnisse und gegebenenfalls Entwürfe für Erklärungen, Empfehlungen und Resolutionen zu erstellen. Die eingerichteten Ausschüsse werden in den folgenden Bereichen arbeiten: Interreligiöser Dialog; Einsatz für soziale Rechte; Umwelt, Klimawandel, Kulturerbe, Gesundheit; Umwelt- und Gesundheitskrise; Menschenrechte und künstliche Intelligenz; Kinderrechte; Rechte von Migranten.

Die Generalversammlung setzte auch den Verifizierungs- und Streitschlichtungsausschuss und den Berufungsausschuss ein, der für die Entscheidung über Berufungen gegen die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

der Konferenz zuständig ist und in den *Jean-Jacques Kuster* berufen wurde. Die Konferenz verabschiedete eine Empfehlung zum Thema „Zugang für alle zu sozialen und medizinisch-sozialen Dienstleistungen: ein Sprungbrett aus der Armut“. Viele INGOs haben über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in mehreren Ländern wie der Türkei, Russland und Polen und die Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit berichtet. Dies ist ein Punkt der Wachsamkeit für die INGO-Konferenz, die nicht ohne Reaktion bleiben wird.

Die Direktorin für Demokratie beim Europarat, Frau *Snezana Samardzic-Markovic*, lud die INGOs ein, sich den Prioritäten des Aktionsplans des Europarates anzuschließen. *Jean-Jacques Kuster* vertrat die E.U.R.

*Jean-Jacques Kuster*



## Manifest für einen Rechtspfleger für Europa

Am 28. Mai 2021 fand die Frühjahrs-Konferenz der Vizepräsidenten der EUR als Videokonferenz statt. Es wurden alle aktuellen Themen ausführlich diskutiert. Besonders die Berichte aus den Arbeitsgruppen „IT in der Rechtspflege“ und „Identität“ waren von großem Interesse. Aber auch die Lage in der immer noch andauernden Pandemie und die in den Mitgliedsländern gefundenen Lösungen wurden besprochen. Als bedeutendes Ergebnis konnte durch die Vizepräsidenten das Manifest für einen europäischen Rechtspfleger verabschiedet werden. Dieses wird die Grundlage der künftigen politischen Arbeit der Organisation bilden.

Die E.U.R. hat erstmals in dem im Jahr 2008 veröffentlichten Grünbuch den Begriff eines Europäischen Rechtspfleger/Greffiers geschaffen. Im Jahr 2016 hat die E.U.R. in dem veröffentlichten Weißbuch den Begriff eines Rechtspflegers/Greffiers für Europa eingeführt. So wurde aus dem Europäischen Rechtspfleger/Greffier folgerichtig der Rechtspfleger/Greffier für Europa. Ziel der E.U.R. ist damit geworden, einen Beruf zu schaffen, welcher in der gesamten Europäischen Union, und bei Interesse auch darüber hinaus, etabliert werden kann.

Sinn macht dieser Gedanke aber nur, wenn überall in der Welt ein einheitliches Verständnis dieses Berufes gegeben ist. In Kapitel 6 des Weißbuchs ist in überzeugender Weise dargestellt, welche positiven Effekte die Einrichtung eines Rechtspflegerberufes auf die Effektivität der Justiz in den Ländern haben kann. Allerdings ist dieses Kapitel von einem deutschen Rechtspfleger verfasst worden und spiegelt seine Erfahrungen und Sichtweisen wider. Diese sind mit dem aktuellen Bild der Justizsysteme der Länder nicht immer kompatibel. Dies führt möglicherweise zu Unverständnis und auch Ablehnung aus der Sorge heraus, gewachsene Strukturen und Berufe könnten dadurch gefährdet werden.

Ein erster Ansatz, diesem zu begegnen, führte zu einer Diskussion über eine gemeinsame Benennung dieses Berufes. Dies stieß allerdings sehr bald auf die unüberwindliche Schwierig-

keit, dass nicht überall ein Begriff zur Beschreibung einer Tätigkeit zur Bezeichnung eines Berufes führt, insbesondere, wenn diese Tätigkeiten sich noch deutlich unterscheiden.

Als nächster Ansatz wurde die Beschreibung aller Tätigkeiten gewählt, die unter diesen Beruf subsumiert werden könnten. Leider führte dieser Ansatz zu einer Verwässerung des Begriffs. Für einen Teil enthielten die gelisteten Aufgaben Bereiche, die aus dem lokalen Rechtsverständnis in den Bereich richterlicher Kompetenzen gehörten und nie erreichbar sind, ohne selbst Richter zu werden. Für andere waren Aufgaben dabei, die deutlich unterhalb der in diesen Ländern erworbenen Kompetenz liegen und daher auf keinen Fall einem Rechtspfleger zugeordnet werden dürfen.

Die Lösung dieses Problems muss also über eine allgemein gültige Definition gefunden werden. An Hand dieser Definition kann in jedem Land ermittelt werden, ob vorhandene Aufgaben einer neuen Berufsgruppe zugeordnet werden können, um durch diese Spezialisierung eine höhere Effektivität der Justiz zu erreichen. Die Bezeichnung dieses Berufes ist dann zweitrangig und kann in den Ländern selbstständig entwickelt werden. Für den offiziellen Bereich der Europäischen Union sollte jedoch als einheitlicher Begriff das deutsche Wort „Rechtspfleger“ mit dem Zusatz „europäischer“ verwendet werden.

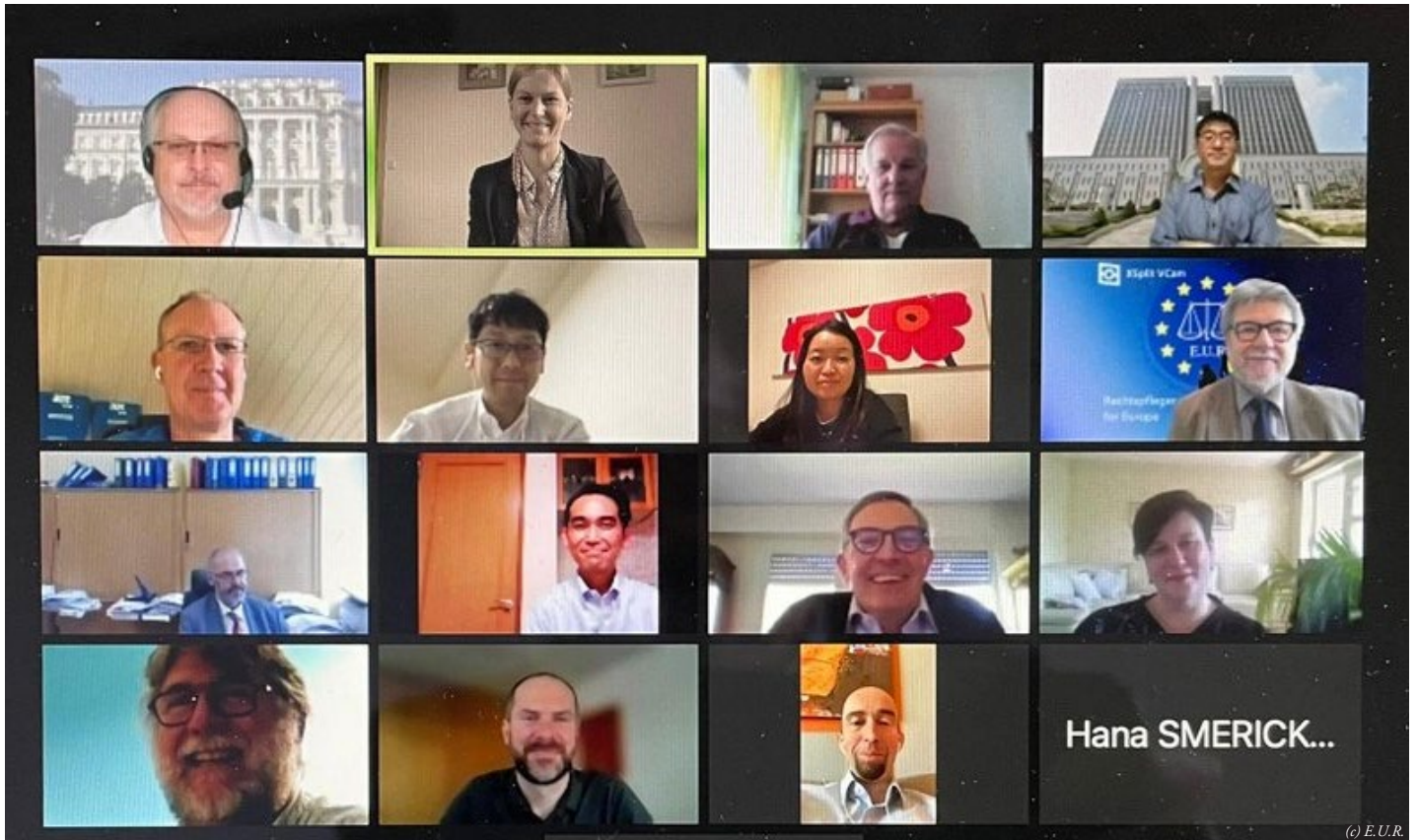
In verschiedenen Veröffentlichungen der *European Commission for the Efficiency of Justice* (CEPEJ) sind inzwischen Definitionen genannt worden, die sich im Wesentlichen gleichen. Einheitlich ist dabei der Bezug auf eine Form der Unabhängigkeit und dem Umstand, dass es sich um eine gesicherte Position handeln muss, die nicht durch das Verwaltungshandeln einer Regierung aufgelöst werden kann und nur dem Gesetz selbst verantwortlich ist. Umstritten bleibt die Frage, ob diese Position durch die Verfassung des Landes gesichert werden muss.

Ausgangspunkt für alle Überlegungen einer Definition muss der demokratische Grundsatz der Gewaltenteilung sein, welcher einen Eckpfeiler der Werte der EU darstellt. Alle drei staatlichen Gewalten müssen voneinander unabhängig funktionieren und gegenseitiger Kontrolle unterliegen. Das so erzielte Gleichgewicht garantiert den Rechtsfrieden und damit auch den sozialen Frieden.

In diesem Zusammenhang kommt den Strukturen der Justiz in den Ländern eine besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich repräsentiert die Justiz die Dritte Staatsgewalt „Judikative“. Tatsächlich ist die Justiz der Länder aber in den jeweiligen Regierungsapparat eingebettet. Die Justiz vieler Länder setzt sich aus Verwaltungsbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Bildungseinrichtungen und Vollzugseinrichtungen zusammen. Dieser gesamte Komplex enthält also Einheiten, die sich mit der eigentlichen Rechtsprechung beschäftigen sowie Einheiten, die der Unterstützung dieser Rechtsprechung dienen. Weitere Bereiche wie die Bildungseinrichtungen oder die Vollzugsanstalten fallen weder in den einen noch den anderen Komplex und müssten daher eher in den Bereich der Exekutive eingeordnet werden.

Für die Definition ist also eine Beschränkung auf den eigentlichen Bereich der Judikative sinnvoll. Unbestritten ist der Aspekt der Rechtsprechung der wesentliche Bestandteil dieser Staatsgewalt. Würde man jedoch diesen Bereich ausschließlich auf die traditionelle Berufsgruppe der Richter beschränken, führte dies entweder zu einer sehr eingegrenzten Sicht der Aufgaben, die sinnvollerweise von dieser unabhängigen dritten Staatsgewalt bearbeitet werden sollten, oder zu einem erheblich erweiterten Bedarf an Richtern mit umfänglicher Ausbildung in vielen Spezialgebieten. Genau dies hat aber historisch in Deutschland und Österreich zur Einführung eines neuen Berufes geführt. Der Mangel an hinreichend ausgebildeten Richtern machte es erforderlich, die





Die Vizepräsidenten der E.U.R. verabschiedeten vorliegendes Manifest für einen europäischen Rechtspfleger. (c) E.U.R.

Entscheidung zwischen einer Ausdünnung des Einflusses der Dritten Gewalt und der Verteilung der Aufgaben auf unterschiedlich ausgebildete Fachkräfte zu treffen.

Um alle Aufgaben der erweiterten Judikative zusammenzufassen, hat sich der Begriff „Rechtspflege“ etabliert. Er umfasst damit sämtliche Aufgabenträger und Berufe in diesem Sektor, also auch Anwälte oder Notare. Der engere Bereich der Rechtspflege kann als staatliche Rechtspflege bezeichnet werden und beschränkt sich auf die Aufgabenträger der Dritten Staatsgewalt.

Ein in den Ländern unterschiedlich behandelte Aspekt in diesem Zusammenhang sind die Aufgaben der Verwaltung der Justiz. In vielen Ländern ist diese Aufgabe den Justizministerien und deren untergeordneten Behörden übertragen. Da diese jedoch tatsächlich ein Teil der exekutiven Staatsgewalt einer gewählten Regierung sind, ist die Unabhängigkeit der Judikative hier fraglich.

Hier spielt deshalb der Gedanke einer unabhängigen Selbstverwaltung der Justiz eine große Rolle. Aus diesem Grunde muss auch in Betracht gezogen werden, die Aufgaben der Selbstverwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Hände dafür speziell ausgebildeter Juristen zu geben. Auch hier können Rechtspfleger eine tragende Rolle spielen, wenn man diese Aufgabe als eine unabhängige Verantwortung betrachtet. Diese Entscheidung liegt bei den Ländern selbst, die hierfür entsprechende Verfassungs- und Verfahrensgesetze schaffen müssen.

Ein ebenfalls bedeutender Aspekt für die Effektivität dieses Systems ist die Garantie der Stellung als unabhängige Entscheider sowohl für Richter als auch für Rechtspfleger. Diese Garantie muss verhindern, dass eine Einflussnahme von außen erfolgt. Eine solche Einflussnahme droht hier sowohl von Seiten der Exekutive als auch von Kräften außerhalb der staatlichen Gewalt. Um dies zu verhindern, muss eine gesicherte Position in der Verfassung der Länder genauso

erfolgen wie die Sicherstellung einer sorgenfreien und der gesellschaftlichen Stellung angemessenen wirtschaftlichen Versorgung der Rechtspfleger wie der Richter.

Diese Gedanken zusammengefasst führt zu folgender Definition des Berufs **„Rechtspfleger für Europa“:**

**Rechtspfleger sind ein unabhängiges Organ der Judikative. In dem ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen treffen sie Entscheidungen, die nur im Instanzenweg angefochten werden können. Hierbei sind sie nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.**

**Die Stellung der Rechtspfleger wird durch die Verfassung oder ein Spezialgesetz mit Verfassungscharakter garantiert.**

**Rechtspfleger können auch weitere Aufgaben der Rechtspflege und Justizverwaltung wahrnehmen, sofern sie die Qualifikation eines Rechtspflegers erfordern.**



## 2. Betreuungsgerichtstag Baden-Württemberg online „Die Reform kann kommen – jetzt ans Werk.“

**P**assender hätte der Termin gar nicht gelegt werden können: Just am 26. März 2021, dem Tag, da das Gesetz zur Vormundschafts-/Betreuungsrechtsreform den Bundesrat passierte, fand die virtuelle Tagung des Baden-Württembergischen Betreuungsgerichtstags eV statt.

Der Vorsitzende des Bundesbetreuungsgerichtstags eV *Peter Winterstein* begrüßte über 250 Teilnehmer aus ganz Deutschland und freute sich über das große Interesse an der Veranstaltung, zumal das Gesetz ja auch einen Meilenstein im Erwachsenenschutzrecht darstelle. Er hätte sich gewünscht, dass bis zum Inkrafttreten noch mehr Jahre zur Verfügung gestanden hätten, da die Schritte zur Umsetzung finanziell und vor allem personell sehr aufwendig sein werden.

Der baden-württembergische Justizminister *Guido Wolf* sprach in seinem Grußwort von einem symbolträchtigen Tag, da das gesamte Betreuungsrecht auf den Prüfstand gestellt worden sei und Bund und Länder viele große und kleine Veränderungen erarbeitet haben, vor allem unter der Prämisse, das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderung zu stärken. Er sehe im Gesetz ein großes Potential, aber keine Garantie für die Wirksamkeit; insoweit komme es maßgeblich darauf an, dass ausreichende Mittel zur Verfügung ständen. Die künftig noch strengeren Sachkundeanforderungen an Berufsbetreuer seien zwar maßgeblich für die Qualität der rechtlichen Betreuung, bereiteten ihm aber auch Sorgen, da es schon jetzt immer schwerer werde, geeignete Berufsbetreuer zu finden. Ganz neu werden auch Regelungen zum Ehegattenvertretungsrecht eingeführt – die Mehrheit in der Bevölkerung gehe ohnehin davon aus, dass es dieses Vertretungsrecht gebe. Die neuen Regelungen kommen, an den Praktikern liege es, sie mit Leben zu erfüllen.

Frau Staatssekretärin des Sozialministeriums *Bärbl Mielich* lobte besonders, dass die Reform die Arbeit der Betreuungsvereine stärke. Diese nähmen eine staatliche Aufgabe wahr, ihr Anspruch auf auskömmliche Finanzierung werde nun Gesetz.

Höhepunkt der Veranstaltung war der Vortrag von Prof. *Tobias Frösche*, Uni Siegen. In seinen Ausführungen konzentrierte er sich auf drei Punkte: Die Registrierung und Vereinsanbindung der Betreuer, die Bürokratie und das Mehr an Selbstbestimmung. So seien unterschiedliche Registrierungs- und Zulassungsregeln für eine erstmalige Berufsbetreuertätigkeit vor dem 01.01.2020, vor dem 01.01.2023 und für den Fall einer späteren erstmaligen Berufsbetreuertätigkeit vorgesehen. Neue Betreuer aus der letzten Gruppe müssen nicht nur einen Sachkundennachweis erbringen, sondern auch ihre persönliche Eignung gegenüber der Betreuungsbehörde nachweisen. Bei den ehrenamtlichen Betreuern wird künftig zwischen sog. Angehörigenbetreuern und Fremdbetreuern unterschieden, wobei der Begriff Angehörige weit gefasst ist und neben familiären auch persönliche Bindung im Blick hat.

Der bürokratische Aufwand wird sich vergrößern, namentlich die Berichtspflichten werden ausgebaut. So gibt es nun strikte Vorgaben über den Mindestinhalt des Anfangsberichts:

§ 1863 BGB (neu)

Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6\*, und

3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.“

\*„§ 1821 Absatz 6 BGB (neu)

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.“

Daneben werden auch umfangreiche Mitteilungspflichten eingeführt, so bei Beendigung einer Unterbringungsmaßnahme, beim Widerruf der Einwilligung in eine Zwangsbehandlung, die Absicht zur Aufgabe des vom Betroffenen genutzten Wohnraums oder auch Umstände, die zur Aufgabe des Wohnraums führen können, bei Eröffnung oder Aufgabe eines Erwerbsgeschäfts des Betroffenen. Die Eröffnung eines Giro- oder eines Anlagekontos ist gleichfalls mitzuteilen, wie auch jede Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zur Verwaltung von Geld und Wertpapieren. Neu ist, dass insoweit auch regelmäßig die Sichtweise und die Wünsche des Betroffenen mitzuteilen sind.

Darüber hinaus sind viel häufiger als bisher persönliche Anhörungen vorausgesetzt. Neu ist ebenfalls die Verpflichtung, nach dem Ende der Betreuung einen Schlußbericht über die „seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse“ zu erstellen und dem Gericht einzureichen.

*Frösche* warnte nachdrücklich, dass die Mehrarbeit, die die Rechtspfleger diesbezüglich treffen werde, nur durch eine deutliche personelle wie auch qualitative Verstärkung zu schultern sein werde. Keine Überwachung könne jemals besser sein als der Überwacher. Er appellierte dringend an die Justiz, dies vordringlich im Blick zu behalten.

*Elke Strauß*



## Neu und nur für Verbandskreditkarten: Lastschriftverfahren möglich

Immer wieder ist von Mitgliedern auf Verbandstagungen zu hören, dass man sich ein Lastschriftverfahren wünscht, dann würde man die Verbandskreditkarte beantragen. Jetzt ist es soweit!

Es gibt drei Karteninhabergruppen, die eine Umstellung vom Überweisungsverfahren auf das Lastschriftverfahren vornehmen könnten:

- Gruppe 1. Bestehende Karteninhaber, die Ihre Mastercard Gold Verbandskreditkarte schon eingesetzt und die Monatsrechnung ausgeglichen haben.
- Gruppe 2. Bestehende Karteninhaber, die zwar die Mastercard Gold Verbandskreditkarte besitzen, aber noch nie eingesetzt haben.
- Gruppe 3. Verbandsmitglieder, die jetzt aufgrund des neuen Lastschriftverfahrens erstmals eine Mastercard Gold Verbandskreditkarte beantragen wollen.

Damit eine Umstellung erfolgen kann, muss der Karteninhaber mindestens einmal seine Karte eingesetzt haben und per Überweisung die zugesandte Rechnung mindestens einmal ausgeglichen haben. Das ist zwingend notwendig, damit sein Referenzkonto (sein IBAN-Konto mit seinem Namen aus der Überweisung) im Banksystem fehlerfrei hinterlegt ist.

Im Moment ist für alle Karteninhaber ein Überweisungsverfahren eingerichtet. Da es drei verschiedene Mitgliedergruppen gibt, sind drei unterschiedliche Abläufe möglich. Ein Karteninhaber hat sowohl die Möglichkeit, beim Überweisungsverfahren zu bleiben, als auch sein Überweisungsverfahren auf Lastschriftverfahren umzustellen oder zurückzuwechseln zu einem Überweisungsverfahren.

Die Anleitung zur Umstellung aufs Lastschriftverfahren kann nachgelesen werden unter: <http://www.bdr-online.de/bdr/images/stories/MC/Verbandsinformation-Einrichtung-des-Lastschriftverfahrens.pdf>



**MasterCard Gold**  
– Gebührenfrei weltweit –

[www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)



## Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

### 7. Januar 2021: Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet

Der Gesetzentwurf verfolgt die Einführung eines neuen Straftatbestandes, um das Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet strafrechtlich ahnden zu können, da die bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen unzureichend und der fortschreitenden Internetkriminalität nicht mehr angemessen sind.

In § 127 StGB-E soll das Einrichten und das Betreiben einer Handelsplattform im Internet zum Zweck der Bege-

hung rechtswidriger Taten unter Strafe gestellt werden. Der Katalog der rechtswidrigen Taten wird in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift abschließend geregelt und erscheint angemessen. Ob jedoch bei der Einrichtung einer Handelsplattform nachgewiesen werden kann, dass diese zur Begehung rechtswidriger Handlungen betrieben wird, erscheint fraglich. Wenn es der Betreiber wesentlich in Kauf nimmt, dass die errichtete Plattform für rechtswidrige Taten missbraucht wird, bleibt es bei

der bisherigen unzureichenden Gesetzeslage. Eine Ergänzung der Vorschrift insoweit wäre daher zu begrüßen.

Die Anpassung der Strafprozessordnung ist folgerichtig und notwendig. Aber ob der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz besser geeignet ist als der vom Bundesrat (Bundesratsdrucksache 33/19) beschlossene Alternativvorschlag, mag dahingestellt bleiben.

## 11. Januar 2021: Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die digitalen Zugangsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, privatrechtliche Organisationen, Verbände und sonstige professionelle Verfahrensbeteiligte über ein elektronisches Postfach zu den Gerichten zu ermöglichen.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Gesetzgeber auch in diesem Entwurf weiterhin auf das Telefax als rechtssicheres Alternativmedium setzt. Hier entfernt sich die Lebenswirklichkeit der Justiz von der fortschreitenden Digitalisierung und dem digitalen Wandel und ist bildlich so zu sehen, als würde man neben dem Ausbau einer ICE-Strecke immer noch eine Trasse für eine Diesellokomotive vorhalten. Fax (auch eFax) ist technisch mittlerweile so veraltet, dass eine sichere vollständige Übertragung von Dokumenten nicht mehr gewährleistet werden kann. In Österreich, das uns beim elektronischen Rechtsverkehr lange voraus ist, ist daher konsequenterweise das Fax zur Einreichung verfahrensleitender Schriftsätze nicht mehr zugelassen. Leider ist in Deutschland das Fax insbesondere für eilbedürftige Anträge immer noch erforderlich. Dies liegt aber ausschließlich darin begründet, dass die Herstellung einer Infrastruktur für eilbedürftige Anträge innerhalb der originären Instrumentarien des elektronischen Rechtsverkehrs bislang verabsäumt worden ist. Hier muss dringend etwas geschehen.

Ansonsten sei zu den Vorschriften folgendes angemerkt:

### Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung

#### Nummer 1 bis 7:

Die Neuordnung der Zustellvorschriften mit einer beabsichtigten strukturellen Einbindung in die Gesamtsystematik entbehrt nunmehr einem logischen Aufbau der Vorschriften. So

findet das Empfangsbekanntnis bereits in § 173 Abs. 3 ZPO-E Erwähnung, obwohl es systematisch erst in § 175 ZPO-E geregelt wird. Folgende Neustrukturierung wird zum Zwecke der logischen und strukturellen Einbindung der Vorschriften vorgeschlagen: § 172 ZPO Zustellung an Prozessbevollmächtigte § 173 ZPO Zustellung eines Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis § 174 ZPO Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle § 175 ZPO Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein; Zustellungsauftrag § 176 ZPO Zustellung elektronischer Dokumente

#### Artikel 1 Nummer 4:

Die Regelung der erforderlichen Zustimmung des Postfachinhabers nach § 173 Abs. 4 S. 1 ZPO E läuft der beabsichtigten Optimierung der Arbeitsabläufe und der Effizienz der Verfahren zuwider. Hier entsteht ein enormer Aufwand für die Gerichte, die das Vorliegen oder den Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zustellung für jedes Verfahren verwalten müssen. Auch wenn der Bürger hierdurch geschützt und dessen Nutzungshürden herabgesetzt werden sollen, werden die Hürden für die gerichtliche Praxis heraufgesetzt. Eine Regelung unter Abwägung aller Interessen wäre zu wünschen.

Neben der Zustimmung zur Zustellung nach § 173 Abs. 4 S. 1 ZPO-E ist nicht klar, ob auch die Adressierbarkeit durch die Gerichte zu prüfen ist. Aus der Begründung zu Artikel 1 zu Nummer 4 Absatz 3 Satz 1 (Seite 28) ergibt sich, dass jeder Empfänger eindeutig identifiziert werden können und ein eindeutig zuordenbares Postfach vorhalten muss. Soweit eine Prüfung durch das Gericht, sei es auch nur in Zweifelsfällen, erforderlich ist, wird um Klarstellung gebeten. Zudem ist in der Folge zu prüfen, ob dann öffentlich zugängliche Verzeichnisse zur Prüfung einzurichten sind. Die automatisierte Eingangsbestätigung mit Zustellfiktion nach § 173 Abs. 4 S.

2 und 3 ZPO-E ist grundsätzlich zu begrüßen und trägt dem Ziel der Verbesserung und Beschleunigung der Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr Rechnung.

Im Kontext der Regelung zur Handhabung der Postfächer bei Änderung der Postfachdaten (§ 12 ERVV-E) sowie zum Zustimmungserfordernis bei Zustellungen (§ 173 Abs. 4 S. 1 ZPO-E) würde sich die Vorgabe einer dem Empfangsbekanntnis ähnlichen Handhabung jedoch besser einfügen. Nur damit wären eine deutlich rechtssichere und vertrauensvollere Zustellung gewährleistet, so dass durch die aktive Sichtung und „Beantwortung“ des Postfachs auch eine quasi Kontrolle und eine Sicherstellung der geforderten Sorgfaltspflichten ermöglicht wird.

#### Artikel 1 Nummer 8 b) bb):

Der Verweis in § 195 Abs. 2 S. 2 ZPO-E auf § 175 Abs. 4 ZPO-E ist missglückt, da das Empfangsbekanntnis bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt nicht „an das Gericht“ zu senden ist.

### Artikel 3 Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

#### Artikel 3 Nummer 2:

Aus der Begründung zu Artikel 3 zu Nummer 2 zu § 10 Absatz 1 ist eine Zurückweisung nach § 130a Abs. 6 ZPO vorgesehen, wenn die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 ERVV-E nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass eine ausreichende Prüfung über den Inhalt des Transfervermerks bzw. des Prüfvermerks der elektronischen Nachricht ermöglicht werden muss.

Unverständlich ist, warum die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ERVV-E im Wortlaut nicht dem bereits vorhandenen § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ERVV entspricht. Die namentliche Erwähnung der derzeit vorhandenen



besonderen elektronischen Postfächer (beA, beN, beBpo) in der Vorschrift ist zukünftig für weitere oder veränderte Postfacharten nicht ausreichend regelungsoffen gefasst. Eine Angleichung wird daher angeregt.

Zur Feststellbarkeit des Versenders, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 ERVV-E sowie nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ERVV-E gefordert wird, besteht ein Widerspruch zu den Ausführungen in der Begründung zu Artikel 3 zu Nummer 2 (Seiten 31, 32). Dort ist wiedergegeben, dass sich der Name der handelnden Person aus der einfachen Signatur der übermittelten Dokumente ergibt, ohne dass dies technisch nachweisbar sein muss. Mit den Vorgaben des Nachweises der sicheren Anmeldung über den sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (Begründung zu Artikel 3 zu § 10, Seite 32) und der Authentifizierung beim Versand eines elektronischen Dokuments in § 11 Abs. 3 ERVV-E und § 13 Abs. 1 Nr. 3 ERVV-E als Rahmen einer Zwei-Stufen-Authentisierung (Begründung zu Artikel 3 zu § 11, Seite 33) wird davon ausgegangen, dass ein technischer Nachweis durch Wiedergabe notwendiger Informationen im Transfervermerk bzw. Prüfvermerk der elektronischen Nachricht erfolgt. Eine diesbezügliche Klarstellung wird angeregt.

Nicht nachvollziehbar ist das in § 11 Abs. 3 Nr. ERVV-E geregelte Anmelde-mittel (ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat), dessen Erläuterung auch die Begründung zu Artikel 3 zu Nummer 2 zu § 11 Absatz 3, Seite 35 vermissen lässt.

Der in die sicheren Übermittlungswege und die besonderen elektronischen Postfächer gesetzte hohe Vertrauensstandard leidet, wenn keine weiterführenden Regelungen für die Änderung der Postfachdaten vorgesehen sind. Eine bloße Mitteilung auf alleinige Veranlassung des Postfachinhabers nach § 12 ERVV-E dürfte dem Erfordernis des Vertrauensstandards nicht genügen. Hohe Anforderungen sind damit lediglich bei der Identifizierung der Postfachdaten vorgesehen. Im Vergleich zu den anderen

unter Kontrolle (z.B. der Rechtsanwaltskammer oder der Notarkammer) stehenden besonderen elektronischen Postfächern, sprich beA, beN und beBpo leidet die Vertrauenswürdigkeit der besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer, so dass eine Abwertung des sicheren Übermittlungsweges zu befürchten steht. Eine rechtssichere Zustellung wird für die Gerichte und weiteren Verfahrensbeteiligten nicht erzeugt. Neue rechtliche Problemstellungen der Zustellungswirkungen sind durch die verminderten Anforderungen und die Handhabung nach Einrichtung der besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer zu erwarten.

Dies könnte jedoch vermieden werden, wenn auch an die Änderungen der Postfachdaten höhere Anforderungen gestellt werden und zu befürchtender Missbrauch vermieden werden kann. So ist neben der Mitteilung auch die Erbringung von angemessenen Nachweisen denkbar. Auch eine Sperrung der Postfächer kann bei unterlassener Mitteilung oder Bekanntwerden von Änderungen oder Lösungsgründen vorgesehen werden. (Zwangsmittelverfahren, wie sie beispielsweise in den registerrechtlichen Verfahren der Gerichte vorgesehen sind, eignen sich in dieser wahrscheinlich außerhalb der Justiz befindlichen öffentlich-rechtlichen Stelle ggf. nicht und würden zu unnötigen Aufwänden und Mehrbelastungen führen.)

Die Sperrung der Postfächer scheint auch unter Betrachtung der Regelung der Zustellfiktion nach § 173 Abs. 4 S. 2 und 3 ZPO-E eine sinnvolle Handhabung darzustellen. Um dem aus dem notwendigen Zustimmungserfordernis nach § 173 Abs. 4 S. 1 ZPO-E begründeten und abgeforderten Sorgfaltspflichten des Postfachinhabers gerecht zu werden, könnte ebenso eine Sperrung des Postfaches bei Inaktivität (sprich: keine Anmeldung am Postfach) nach einer gewissen Zeit vorgesehen sein. Eine solche Handhabung würde sowohl den Sorgfaltspflichten des Postfachinhabers als auch der Rechtssicherheit der Zu-

stellfiktion deutlich mehr Rechnung tragen. Die Sperrung des Postfaches müsste konsequenterweise zu einer Meldung über die fehlgeschlagene Zustellung an den Absender führen. Die Sperrung des Postfaches könnte durch Vorlage eines Nachweises an die öffentliche rechtliche Stelle durch den Postfachinhaber aufgehoben werden. Des Weiteren wäre hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses die allgemeine (und auch in der technischen Umsetzung vorgesehene) Kennzeichnung des Postfaches hilfreich. Bei Fehlen des Kennzeichens soll auch in diesem Fall die förmliche Zustellung an das Postfach automatisch abgelehnt und dem Absender eine entsprechende Meldung der fehlgeschlagenen Zustellung zurückgesandt werden (Voraussetzung ist hier in der Umsetzung, dass auch die zustellende Nachricht die förmliche Zustellung technisch erkennen lässt).

In der Begründung zu Artikel 3 zu Nummer 2 zu § 13 Absatz 1 (Seite 36) setzt die Adressierung der Justiz an das Servicekonto eine Postkorb-funktion voraus. Unklar ist, ob und wie eine Prüfung des Vorhandenseins einer Postkorbfunktion durch die Justiz erfolgen kann und muss.

### **Artikel 13 Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren und Artikel 16 Änderung der Grundbuchordnung**

Die Verweise in § 1a Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren sowie in § 140 Abs. 2 S. 1 der Grundbuchordnung sind fehlerhaft. Es müsste „§ 175 Absatz 1“ lauten.

### **Artikel 15 Änderung des Strafvollzugsgesetzes und Artikel 19 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Die Verweise in § 120 Abs. 1 S. 2 des Strafvollzugsgesetzes sowie in § 110c S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind fehlerhaft. Es müsste „Absatz 4 Satz 1 Nummer 6“ lauten.



*Der BDR übernimmt die Teilnahmegebühr für 16 Mitglieder.*

*Antrag gleich an den Landesvorstand!*

# 14. Deutscher Nachlasspflegerschaftstag

am 12. November 2021 in Mannheim

Als eines der größten und ältesten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die Hoerner Bank AG seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspflegern zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegerschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/innen und Mitarbeiter/innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich in kurzer Zeit zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 49,- € zzgl. MWSt.

## 12. November 2021 Mannheim

Die Veranstaltung findet am 12.11.2021 im Dorint Kongresshotel Mannheim statt. Bitte melden Sie sich bis spätestens 22. Oktober 2021 bei der [Hoerner Bank AG](https://www.hoernerbank.de) an und beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

**Folgenden Programmablauf hat die Hoerner Bank für Sie geplant:**

## Tagung am Freitag, 12.11.2021

- 9:00 Begrüßungskaffee im Foyer / Ausgabe der Tagungsunterlagen
- 9:15 **Eröffnung der Veranstaltung / Grußworte**
- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
  - Grußwort des Justizministeriums
  - Grußwort des Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)
  - Grußwort des Bund Deutscher Nachlasspfleger (BDN)
- 9:45 **„Arbeitsrechtliche Bezüge in der Nachlasspflegerschaft – Der Erblasser als Arbeitnehmer“** RA Dr. iur. Torsten Schmitz, München
- 10:45 Kaffeepause
- 11:15 **„Betreuung im Vorfeld der Nachlasspflegerschaft – Konsequenzen“** Dipl.-Soz.-Arbeiter und -Sozialpäd. Christian Müller LL.M., Witzenhausen
- 12:15 Mittagspause
- 13:30 **„Nachlassabwicklung in Common Law Ländern“** RA Bernhard Schmelzl, LL.M., München
- 14:15 Kaffeepause
- 14:45 **„Waffen im Nachlass – Gefahr erkannt/ Gefahr gebannt“** Kriminaloberrat Niels Heinrich, Hamburg
- 16:00 Kaffeepause
- 16:30 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht“** Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate. Dipl.-Rpf. (FH) Thomas Lauk, Heilbronn
- 17:15 Schlussworte / Verabschiedung / Informationen zur Abendveranstaltung
- 18:00 Abendveranstaltung / Diskussionsforum

**Tagungsleitung: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Thomas Lauk, Heilbronn**



In Kooperation mit:






**Kurznachrichten**

## Kein Familiengerichtstag in 2021

*Brühl, 9. April 2021*

Auf seiner Sitzung vom 9. April 2021 hat der Vorstand des Familiengerichtstags im Hinblick auf das andauernde Pandemiegeschehen den Beschluss gefasst, den diesjährigen Deutschen Familiengerichtstag ersatzlos ausfallen zu lassen. Die Unwägbarkeiten sind, allen Impfungen zum Trotz, zu groß.

Nachdem bereits jetzt eine gewisse Online-Müdigkeit feststellbar ist, haben wir auch davon abgesehen, einen Teil der Veranstaltung virtuell abzubilden. Das „Herzstück“ des Familiengerichtstags sind die Arbeitskreise. Die dort geführten Diskussionen benötigen aber eine präsente Interaktion, die auch das beste Online-Tool nicht ersetzen kann.

*Quelle: DFGT*

## Europäische Staatsanwaltschaft: Neues Kapitel im Kampf gegen Finanzbetrug und Korruption in der EU beginnt

*BMJV, 1. Juni 2021*

Ab dem 1. Juni 2021 beginnt die Europäische Staatsanwaltschaft erstmals mit der Aufnahme eigener Ermittlungsverfahren. Die neue EU-Strafverfolgungsbehörde ist die weltweit erste supranationale Staatsanwaltschaft, die unmittelbar grenzüberschreitend ermitteln kann. Sie ist unabhängig und wird Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union wie beispielsweise bestimmte Formen des Subventionsbetrugs, der Korruption und des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs verfolgen und vor Gericht bringen. 22 EU-Staaten beteiligen sich bislang.

Bundesjustizministerin *Christine Lambricht* erklärt: „Mit dem Start der Ermittlungstätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft beginnt ein neues Kapitel im Kampf gegen Betrug und Korruption zu Lasten der EU. Das ist ein großer Schritt zur effektiveren Bekämpfung von grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität und ein klares Signal gegen den Missbrauch von EU-Geldern. Die Europäische Union stellt ein gigantisches Hilfspaket für die wirtschaftliche Erholung nach der

## Länderübergreifende Kooperation für den IT-Betrieb der Justiz gestartet

*Hamburg, 18. Mai 2021*

Mit einem gemeinsamen Verwaltungsabkommen haben Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Berlin den Grundstein für den gemeinsamen Betrieb der IT der Justiz gelegt. Das Data Center Justiz soll zukunftsfähige und sichere IT-Infrastrukturen gewährleisten. Betrieben wird es im Rechenzentrum des IT-Dienstleisters Dataport, das nach Angaben der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu einem der sichersten Rechenzentren Europas gehört. Der IT-Betrieb im Data Center Justiz laufe allerdings getrennt vom Verfahrensbetrieb der allgemeinen Verwaltung. Wegen der besonders sensiblen Daten, die in der Justiz verarbeitet werden, sei das Data Center Justiz nach den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besonders abgesichert. Einen ähnlichen Ansatz verfolgen bereits die Finanzverwaltung und die Polizei mit jeweils eigenen Data-Center-Verbänden.

Die Stadt Hamburg hatte die Federführung bei der Schaffung der notwendigen organisatorischen Strukturen für das Data Center Justiz. Nun sollen die IT-Infrastrukturen der beteiligten Länder in dem neuen Data Center Justiz platziert werden – die Migration läuft bereits seit Anfang des Jahres. Die Kooperation bietet den beteiligten Ländern auch Vorteile bei der Wirtschaftlichkeit. Es sollen Synergien geschaffen und die IT-Kosten der einzelnen Länder gesenkt werden. Zudem werde technisches Know-how gebündelt. Eine enge Zusammenarbeit kann außerdem eine gemeinsame Strategieentwicklung sowie eine passgenaue Steuerung des Dienstleisters Dataport ermöglichen. Wenn es um die Entwicklung neuer Anwendungen geht, sei der Verbund zudem eine starke Stimme gegenüber Software-Herstellern, so die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu dem Projekt.

*Quelle: www.hamburg.de*

## FDP-Fraktion will Wohneigentum stärken

*Bundestag, 9. Juni 2021*

Die Senkung weiterer Kaufnebenkosten und damit die Stärkung von Wohneigentum will die FDP-Fraktion mit einem Antrag erreichen (Drs. 19/30390).

Danach soll der Bundestag die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der das Gerichts- und Notarkostengesetz dahingehend reformiert, dass die Kosten für standardisierte Registereintragungen, wie beispielsweise die Eintragung von Miteigentum oder die Löschung einer Grundschuld, nicht mehr vom Wert des einzutragenden, des zu berichtigenden oder zu löschenden Rechts abhängen, sondern sich ausschließlich am damit verbundenen Aufwand bemisst.

Gemeinsam mit den Bundesländern solle geprüft werden, inwieweit bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes zur Entlastung der Käufer von Wohneigentum die im Kostenverzeichnis des Gerichts- und Notarkostengesetzes festgelegten Gebühren gesenkt werden können.

*Quelle: BMJV*

*Quelle: hib 774/2021*

## Wir machen Zukunft – JETZT! Bundesforum Vormundschaft auf dem Kinder- und Jugendhilfetag

Heidelberg, 20. Mai 2021

Die Vormundschaft gewinnt an Ausstrahlung und war mit drei Veranstaltungen auf dem Kinder- und Jugendhilfetag vertreten, – teils in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinderhilfe und dem Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, dem DIJuF und dem Sozialdienst katholischer Frauen. Es fanden lebhaft Diskussionen statt und wir haben uns v.a. auch über das sehr heterogene Publikum gefreut: Stationäre Erziehungshilfe, Pflegekinderhilfe, Wissenschaft und natürlich die Vormundschaft waren vertreten.

Im Rahmen der anderthalbstündigen Veranstaltung zur Vormundschaftsreform wurde lebhaft diskutiert:

Die Einführung von Kinderrechten in die Reform werfe die Frage auf, wie diese Rechte eingefordert werden können. Es sei zwar möglich, die Verletzung eigener Rechte dem Familiengericht anzuzeigen und Ge- oder Verbote einzufordern, aber es sei kaum zu vermuten, dass Kinder und Jugendliche einen so hochschwelligem Weg gehen. Die von der Reform engere Zusammenarbeit zwischen rechtlichen und sozialen Eltern lasse fragen, ob die Bezie-

hung zu den leiblichen Eltern ausreichend im Blick bleibe. Bei der Zusammenarbeit solle eigentlich „niemand den Hut aufhaben“, weil es nicht möglich ist zu bestimmen, dass es dem Kind gut geht. Das könne nur in guter Zusammenarbeit und mit dem Kind erreicht werden. Andererseits wurde gesagt, dass der/die Vormund\*in aber die Gesamtverantwortung habe.

Die vorläufige Vormundschaft, die neu eingeführt werden soll, kann eine Chance sein, die Auswahl des Vormunds mit mehr Ernsthaftigkeit zu verfolgen – auch wenn die Umsetzung in die Praxis nicht ganz einfach sein wird. Vor allem sei es wichtig, immer im Blick zu halten, dass es um Lebensentscheidungen gehe. Und: Alle Kinderrechte helfen nichts, wenn Kinder nichts über ihre Rechte wissen.

In kurzer Zeit und mit insgesamt 9 Referent\*innen, die diszipliniert nur Blitzlichter auf die Reform warfen, wurde deutlich, wie viele Fragen das neue Vormundschaftsrecht, das am 1.1.2023 in Kraft tritt, aufwirft und wie komplex die Umsetzung sein wird.

Quelle: Bundesforum Vormundschaft

### Bundesforum Vormundschaft

Seit 2008 besteht das multiprofessionelle Netzwerk »Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft«, in dem Verbände, Organisationen und Einzelpersonen zusammenarbeiten. Gemeinsam entwickeln sie die Fachdiskussion zur Vormundschaft in Partnerschaft mit der Kinder- und Jugendhilfe weiter. Am 8. Oktober 2019 wurde das informelle Netzwerk in Frankfurt in einen Verein überführt.

Das Bundesforum setzt sich ein für

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und unabhängige Wahrnehmung ihrer Interessen durch Vormund\*innen und Pfleger\*innen,
- verlässliche Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft – entwickelt durch die Praxis mit wissenschaftlicher Unterstützung,
- Kooperation auf Augenhöhe mit Eltern, Sozialen Diensten, Pflegeeltern und Erziehungspersonen in Einrichtungen,
- Stärkung der vier Formen der Vormundschaft: ehrenamtliche, berufliche, Vereins- und Amtsvormundschaft.

Das Bundesnetzwerk ist das zentrale Gremium des Vereins Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft. Es ist laut Satzung interdisziplinär zusammengesetzt. Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist vertreten durch das Mitglied der Kommission Familien- und Betreuungsrecht, Koll. Andreas Zeiser.

## EG-Unterhaltsverordnung feiert 10. Geburtstag

Bonn, 15. Juni 2021

Seit 10 Jahren ist die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen – kurz EG-Unterhaltsverordnung – in Kraft. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn ist deutsche Zentrale Behörde nach der Verordnung und unterstützt in dieser Funktion Unterhaltsberechtigte – insbesondere Kinder und Alleinerziehende – bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung ihrer Ansprüche. Die EG-Unterhaltsverordnung ist in den EU-Mitgliedstaaten am 18. Juni 2011 in Kraft getreten und seither im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander Grundlage für grenzüberschreitende Unterhaltsfälle.

Als wichtige Neuerung hat die EG-Unterhaltsverordnung ein System der Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden in Europa geschaffen. In Deutsch-

land nimmt das BfJ die Aufgaben der deutschen Zentralen Behörde wahr. In dieser Funktion hilft das BfJ mit einem umfangreichen Serviceangebot kostenfrei unterhaltsberechtigten Personen in Deutschland, ihre Ansprüche grenzüberschreitend durchzusetzen. Umgekehrt bearbeitet das BfJ auch Anträge unterhaltsberechtigter Personen im Ausland. In diesen Fällen nimmt es die erforderlichen Schritte vor, um den Unterhaltsanspruch in Deutschland durchzusetzen, sei es durch gütliche Regelung mit den Unterhaltsschuldnern, Vollstreckung bereits bestehender Unterhaltsentscheidungen oder Errichtung von Unterhaltsentscheidungen in Deutschland mit anschließender Vollstreckung.

Auf Grundlage der EG-Unterhaltsverordnung kooperiert das BfJ mit den Zentralen Behörden aller EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks, für das die Zusammenarbeit aber auf Grundlage anderer Regelungen erfolgt). Eine maßgebliche Verbesserung durch

die EG-Unterhaltsverordnung liegt in der grundsätzlichen Abschaffung des Exequaturverfahrens. Deutsche Unterhaltsentscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, die nach dem Inkrafttreten der EG-Unterhaltsverordnung eingeleitet wurden, werden in jedem EU-Mitgliedstaat anerkannt und sind vollstreckbar, ohne dass zuvor ein gesondertes Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit durchlaufen werden muss. Hierdurch wird die grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

Weitere Erleichterungen liegen in der Ausweitung der Möglichkeiten der Gewährung von Prozesskostenhilfe. Insbesondere bei der Durchsetzung von Kindesunterhalt über die Zentralen Behörden kann Prozesskostenhilfe in der Regel ohne Prüfung der Bedürftigkeit der Antragsteller und der Erfolgsaussichten ihrer Rechtsverfolgung gewährt werden.

Quelle: Bundesamt für Justiz

## Pakt für den Rechtsstaat: Bund und Länder ziehen positive Bilanz



Justitia, Göttin des Rechts.

BMJV, 10. Juni 2021

Bund und Länder haben heute im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz den Bericht zur Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat erörtert und eine positive Bilanz gezogen.

Dazu erklärt die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz *Christine Lambrecht*: „Gerade die unabhängige Justiz ist in unserer Demokratie ein Garant für den Rechtsstaat. Deshalb muss in die Personalausstattung der Justiz und in die Qualität der Rechtspflege investiert werden. Mit dem erreichten Personalaufbau in der Justiz haben Bund und Länder einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung des

Rechtsstaats in der Praxis geleistet. Wir müssen den Rechtsstaat aber auch immer wieder sichtbar und verständlich machen. Mit der Kampagne für den Rechtsstaat haben wir eine breite Öffentlichkeit erreicht und die Vorteile und Errungenschaften des Rechtsstaats in den Mittelpunkt gestellt.“

In dem Bericht von Bund und Ländern konnte festgestellt werden, dass nahezu alle vereinbarten Maßnahmen des Pakts schon jetzt erfolgreich umgesetzt wurden. Die Umsetzungen gehen dabei zum Teil sogar über das Vereinbarte hinaus. Soweit die Maßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt sind, ist deren Umsetzung wie vorgesehen noch im Jahr 2021 umfassend vorbereitet. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Unter anderem wurden in den Jahren 2017 bis 2021 weit mehr Stellen in der Justiz aufgebaut, als im Pakt vorgegeben, was spürbare Wirkungen entfaltet. Die Länder haben im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich rund 2.700 Stellen neu geschaffen und knapp 2.500 Stellen neu besetzt. Das vereinbarte Ziel von 2000 neuen Stellen wurde damit deutlich übertroffen. Der Bund unterstützt den Stellenaufbau, indem er den Ländern Mittel in Höhe von insgesamt 220 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Außerdem haben die Länder im Bereich des nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Personals gut 3.800 Stellen geschaffen, von denen 2.500 besetzt sind. Der Bund hat die Stellen in der Bundesjustiz aufgestockt und beim Generalbundesanwalt um 71 erhöht sowie 24 neue Stellen für zwei neue Senate beim Bundesgerichtshof geschaffen.

- Zudem wurden die Beschleunigung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren durch Änderungen der Prozessordnungen vorangebracht. Zugleich erfolgte eine weitere Verstärkung des Opferschutzes durch den erfolgreichen Aufbau zentraler Strukturen und die Vertiefung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern.
- Zum Ausbau der Qualität in der Rechtspflege hat das BMJV mit Unterstützung der Länder eine innovative Fortbildungsmethode für Richterinnen und Richter entwickelt, umgesetzt und erfolgreich auf der Plattform [www.justizfortbildungen.de](http://www.justizfortbildungen.de) pilotiert.
- Mit der Rechtsstaatskampagne des BMJV wurden und werden rechtsstaatliche Grundsätze in der breiten Öffentlichkeit erfolgreich thematisiert und vermittelt. Auch diese Kampagne findet viel Zuspruch in der Öffentlichkeit.
- Schließlich wurde 2019 die durch das Forum-Recht-Gesetz errichtete „Stiftung Forum Recht“ geschaffen. Die Tätigkeit der Stiftung Forum Recht kann über die Internetseite [„www.stiftung-forum-recht.de“](http://www.stiftung-forum-recht.de) verfolgt werden.
- Am 31. Januar 2019 hatten die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Beschluss zum Pakt für den Rechtsstaat mit dem Ziel der Umsetzung der dort vereinbarten Maßnahmen gefasst.

Quelle: Pressemitteilung des BMJV

## Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Bundestag, 17. Juni 2021

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes eingebracht (Drs. 19/30746).

Wie es darin zur Begründung heißt, sind die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes zuletzt zum 1. August 2013 erhöht worden. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Bürobetrieb

und zur Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung sei eine erneute Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren geboten.

Vorgeschlagen wird eine lineare Erhöhung der Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes um zehn Prozent. Zugleich soll durch die Steigerung der Gerichtsvollziehergebühren der Zuschussbedarf der Länder zurückgeführt werden, der durch

das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 und das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz gestiegen sei.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger stiegen die Kosten für die Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieher nicht oder nur unerheblich, da überwiegend Kostenfreiheit gegeben sei.

Quelle: *hib 802/2021*





## Zum Schluss

### Treppenklau

**Der Abbau einer Außentreppe zur Vereitelung eines direkten Zugangs des Vermieters zu seiner im 1. OG gelegenen Wohnung berechtigt den Vermieter, dem Mieter fristlos zu kündigen.**

Urteil des Amtsgerichts München vom 16.03.2018 – 424 C 13271/17

Das Amtsgericht München verurteilte am 16.03.2018 den Beklagten, die von ihm gemietete Wohnung in München-Allach, bestehend aus 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC, geräumt, sowie alle übrigen Räume in diesem Hausanwesen an den Kläger herauszugeben.

Der Kläger hatte im Zwangsversteigerungsverfahren im Mai 2016 das Anwesen ersteigert. Schuldnerin im Zwangsvollstreckungsverfahren war die damalige Eigentümerin, welche bis zu ihrem Auszug in der Wohnung im 1. Stock des Anwesens wohnte. Der Beklagte ist Mieter der Erdgeschosswohnung in diesem Anwesen aufgrund Mietvertrages vom 01.09.2005 mit der Voreigentümerin. Laut Mietvertrag schuldete der Beklagte einen monatlichen Mietzins in Höhe von 250,00 € zuzüglich 150,00 € Nebenkosten.

Der Kläger kündigte das Mietverhältnis mit dem Beklagten am 28.03.2017 fristlos und begründete dies damit, dass der Beklagte eine im Außenbereich des Anwesens stehende und mit dem Anwesen verbundene Eisentreppe ohne Einwilligung des Klägers nach der Ersteigerung entfernt hatte. Diese Treppe führte vom Garten des Anwesens in den ersten Stock und diente damit als von der Innentreppe unabhängiger Eingang zur Wohnung im 1. OG.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Treppe fest mit dem Haus verbunden war und insoweit zum ersteigerten Inventar gehörte. Jedenfalls seien durch die Zwangsversteigerung sämtliche etwaigen Eigentumsrechte des Beklagten an der Treppe erloschen. Die Wegnahme der Treppe berechtige ihn deswegen zur fristlosen Kündigung.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Außentreppe in seinem Eigentum gestanden habe und er insoweit berechtigt gewesen sei, diese zu entfernen.

## +++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen



06.–07.07.2021	Bodensee-Forum Insolvenzrecht	Konstanz
22.–24.09.2021	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
22.09.2021	Tag der Rechtspflege	Meißen
23.09.2021	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Schwetzingen
29.09.–02.10.2021	BDR-Präsidiumssitzung	Berlin
22.10.2021	Generalversammlung der E.U.R.	online
27.10.2021	Rechtspflegertag BDR Hessen	Kassel
12.11.2021	Nachlasspflegschaftstag	Mannheim
17.–19.11.2021	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab dem Kläger Recht.

„Vorliegend liegt ein (...) wichtiger Grund nach Überzeugung des Gerichts vor, welcher die das Schuldverhältnis tragende Vertrauensgrundlage zerstört hat. Nach Ansicht des Gerichts hat der Beklagte vorliegend einen Diebstahl (...) begangen, indem er die Außentreppe abmontierte und für sich verwertete. (...) Die Treppe gehörte als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes zum Erbbaurecht des Klägers, welches der Kläger durch den Zuschlagsbeschluss erworben hat. (...) Soweit der Beklagte angegeben hat, dass diese von ihm im Jahre 2001 angeschafft wurde und in seinem Eigentum stand, ist dies für die Fremdheit der Sache irrelevant, da mit der Verbindung (...) das Eigentum auf den Erbbaurechtshaber übergegangen ist. Auch konnte der Beklagten keinen Beweis dafür liefern, dass die Treppe tatsächlich von ihm angeschafft wurde. (...) Eigene Rechte an der Treppe hatte der Beklagte auch nicht (...) im Zwangsversteigerungsverfahren geltend gemacht. (...) Die Wegnahme der Treppe wurde von dem Beklagten auch vorsätzlich und mit Zueignungsabsicht begangen. (...) Mit der Entfernung der Treppe wurde der Zugang zum 1. Stock des Hauses unmöglich gemacht. Der Kläger hatte somit nur noch die Möglichkeit,

die Wohnung durch die Haustüre und die Diele, die jedoch dem Beklagten zusteht, zu erreichen. Das Gericht ist überzeugt davon, dass die Wegnahme der Treppe allein dem Ziel diene, den Kläger zeitweise aus dem Haus herauszuhalten. Hierfür spricht auch der geringe Verwertungspreis von (...) 25,00 €. (...)

Die festgestellte schuldhaftige Vertragsverletzung berechtigt zur Beendigung des Mietverhältnisses, da sie so schwer wiegt, dass dem Kläger die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zugemutet werden kann. Zu Lasten der Beklagten spricht, dass (...) der Wert der Treppe, ausweislich der von der Klagepartei vorgelegten Rechnung vom 19.01.2018 in Höhe von 3.250,01 € über eine Ersatzbeschaffung, bedeutend war. (...) Zu Gunsten des Beklagten ist lediglich das seit längerer Zeit bestehende Mietverhältnis zu berücksichtigen. Jedoch wiegt dieser Umstand gering. Die Verwertung der Treppe erfolgte gerade nicht spontan in einer emotional aufgeladenen Situation (...). Der Abtransport der Außentreppe musste vielmehr geplant werden. Für den Beklagten hatte diese Verwertung keinerlei nennenswerte Vorteile. Der Schaden des Klägers war jedoch umso größer.“

Quelle: AG München, Pressemitteilung

# Impressum

## Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,  
Geschäftsstelle  
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

## Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)

## Druck:

Gieseking Print- und  
Verlagsservices GmbH  
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

## Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,  
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,  
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715  
E-Mail: [kontakt@gieseking-verlag.de](mailto:kontakt@gieseking-verlag.de)

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom  
01.01.2021 (gültig bis 31.12.2021).

## Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag  
enthalten. Für unverlangte Manuskripte  
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen  
nicht unbedingt die Meinung des Bundes  
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: [www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)



## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 2/2021

Sven Bielfeldt	Inhaberwechsel von Todes wegen – Teil II	53
Walter Zimmermann	Das vom Erblasser testamentarisch angeordnete Schiedsgericht	57
Werner Bienwald	Mögliche, aber unregelmäßige Kommunikation zwischen Betreuungsgericht und Sozial- und Betreuungsbehörde	60
Jan Eickelberg	Die ersten (didaktischen) Lehren aus den Pandemie-Semestern – Über den Einsatz von Videos und Videointerviews im Rechtspflegerstudium	61
Ernst Riedel	„Zwei Miteigentumsanteile und ein Todesfall“ – <i>Klausur mit dem Schwerpunkt Zwangsversteigerungsrecht</i>	69
Kai Schulte-Bunert	Der umtriebige Betreute“ – <i>Klausur mit Schwerpunkten im Internationalen Privatrecht, Familien- sowie Schuld- und Sachenrecht</i>	75
	Literaturübersicht	84
	Zeitschriftenschau	86

## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 3/2021

Peter Frohn	Das unansehnliche Testament	93
Roland Böttcher	Die Reform des WEG 2020	95
Harald Wilsch	Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen sowie vorläufiger Rechtsschutz im Erbscheinsverfahren	106
Oliver Horsky	Die zivilgerichtliche „Online-Verhandlung“	113
Martin Menne	Änderungen in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien 2021 des Kammergerichts	117
Christine Bebenroth	Gesellschafterwechsel in der KG und GmbH-Gründung mit Tücken – <i>Klausur im Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahrensrecht</i>	126
Markus Lamberz	– <i>Klausur aus dem Bereich Familienrecht, Nachlassrecht und Internationales Privatrecht</i>	136
	Literaturübersicht	143
	Zeitschriftenschau	147

# Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

## 5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger\*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger\*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger\*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger\*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: [post@foerderverein-online.net](mailto:post@foerderverein-online.net)

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.  
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

[www.foerderverein-online.net/mitglied-werden](http://www.foerderverein-online.net/mitglied-werden)





# Der Klassiker neu aufgelegt!

*„Der Dassler/Schiffhauer zeichnet sich durch das durchgehend hohe Niveau der Kommentierung aus und wird sich als ein Standardwerk . . . etablieren können.“\**

In 16. Auflage topaktuell berücksichtigt sind u.a. die Gesetze zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren, zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sowie die richtungsweisende Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zu Hausgeldern der Rangklasse 2, Öffentliche Lasten der Rangklasse 3, Lebensschutz des Schuldners, Änderung des Verkehrswertes und Auswirkung auf den Termin u.v.m.

\* VorsRiLG Franz-Peter Groß in Rpfleger 2017, 247 zur Voraufgabe.

Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer  
**ZVG** – einschl. EGZVG und ZwVwV –

Von Prof. Dipl.-Rpf. Udo Hintzen,  
RA/FAFamR/FAStR und Zwangsverwalter Ralf Engels  
und Dipl.-Rpf. Klaus Rellermeyer.

16., neu bearbeitete Auflage, 2020  
1.758 Seiten; geb. 140,- € [D]  
ISBN 978-3-7694-1226-0

GIESE  
KING

V. 02/20